

# Amtsblatt

# Kanton Bern

188. Jahrgang | Nr. 7 | Mittwoch, 13. Februar 2019

## Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,  
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.  
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum  
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr  
wird pro Kalenderjahr erhoben.

## Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

## Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

## Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;  
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche  
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige  
im Amtsblatt beachten.

## Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.  
Publikationsverwaltung:  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

## Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter  
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

## Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,  
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,  
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-  
kantonaler Auftraggeber.

## Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91  
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)  
Chiffregebühr Fr. 40.–  
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

## Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG  
Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: service@gassmann.ch

## Verlag

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach  
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA  
2501 Biel



## Regierungsrat

### Auszug aus dem Protokoll

#### Regierungsratsbeschluss

0091

#### Kantonsbeitrag 2019 an den Bahninfrastrukturfonds (BIF) Verpflichtungskredit

##### 1. Gegenstand

Bewilligung des Kantonsbeitrags von insgesamt CHF 85 848 490.– an den Bahninfrastrukturfonds (BIF). Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (CHF 28 616 163.–) am Gesamtbeitrag des Kantons. Die Nettoausgabe zulasten Kanton Bern (zu bewilligender Kredit) beläuft sich auf CHF 57 232 327.–.

##### 2. Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), Art. 87
- Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr»)
- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), Art. 49 und 57
- Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfondsgesetz; BIFG; SR 742.140)
- Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120), Art. 23
- Bundesverordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung; EBV; SR 742.141.1)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4), Art. 4, 5, und 12
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 29

– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.

– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

##### 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 47 FLG. Sie sind gebunden im Sinne von Art. 48 Abs. 2 FLG, weil der Kantonsbeitrag in Art. 57 EBG grundsätzlich und betraglich festgelegt ist und somit kein Entscheidungsspielraum besteht.

##### 4. Massgebende Kreditsumme

##### Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)

**CHF 85 848 490.–**

./ Anteil der bernischen Gemeinden  
(Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG) CHF 28 616 163.–

##### Ausgabe zulasten Kanton/

**zu bewilligender Kredit CHF 57 232 327.–**

Die Ausgabe ist im Voranschlag 2019 eingestellt.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt. Die Indexierung des Kantonsbeitrags erfolgt gemäss Art. 57 Abs. 1 bis EBG anhand zweier Teilindizes, nämlich der Entwicklung des realen Brutto-Inlandproduktes (rBIP) und des Bahnbauteuerungsindex (BTI). Zur Zusammenführung dieser Teilindizes soll ein Gesamtindex gebildet werden (so genannter EBG-Index), dessen Stand sich aus der Multiplikation der beiden Teilindizes ergibt.

Die Höhe des Kantonsbeitrags im Rechnungsjahr ergibt sich – wie bei der bestehenden Indexierung der Fondseinlage aus dem allgemeinen Bundeshaushalt (Art. 3 Abs. 2 BIFG) – aus dem Stand des EBG-Index in der Mitte des Rechnungsjahres und der in Art. 57 Abs. 1 EBG festgehaltenen Höhe des Kantonsbeitrags von CHF 500 Mio. Wie bei der Indexierung der Fondseinlage aus dem allgemeinen Bundeshaushalt wird für die Basis der (Teil-)Indizes auf deren Stand per Ende 2016 abgestellt.

##### 5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/ Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG mit folgender voraussichtlichen Zahlung:

## Aus dem Inhalt

- S. 153** Regierungsrat
- S. 154** Direktionen des Regierungsrates
- S. 158** Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 160** Eidgenössische Behörden
- S. 160** Jugendgericht
- S. 160** Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 161** Regionalgerichte
- S. 163** Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 163** Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 167** Baupublikationen
- S. 169** Ausserordentliche Baugesuche
- S. 170** Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

Konto	Produktgruppe und Kostenträger	Jahr	Betrag (Kt/Gde)
363000	09.13.9100	910072	2019 CHF 85 848 490.–
<b>Total</b>	<b>(Kanton und Gemeinden)</b>		<b>CHF 85 848 490.–</b>

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von CHF 28 616 163.– werden über das Konto 463200 vereinnahmt.

## 6. Begründung

Im Jahr 2016 leistete der Kanton Bern erstmals einen Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds (BIF) gestützt auf das Bahninfrastrukturfondsgesetz (BIFG), das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten war (RRB 255/2016). Letztmals hat der Regierungsrat mit Beschluss 1351/2017 vom 13. Dezember 2017 den Kantonsbeitrag 2018 an den BIF bewilligt.

Neben dem Ausbau der Bahninfrastruktur werden aus dem BIF vorrangig der Betrieb und der Substanzerhalt (Unterhalt und Erneuerung) der gesamten Bahninfrastruktur in der Schweiz finanziert. Nebst allgemeinen Bundesmitteln, dem MWST-Promille, Mineralölsteuermitteln, der LSWA und 2 Prozent der direkten Bundessteuer leisten die Kantone jährliche Beiträge von rund CHF 500 Mio. an den BIF. Hinzu kommen Beiträge der Nutzerinnen und Nutzer der Bahninfrastruktur in der Höhe von CHF 300 Mio. aus der Erhöhung der Trassenpreise.

Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017 bis 2019 des Bundes wurde u.a. das EBG angepasst, um die Einlage der Kantone in den BIF (vorher pauschal CHF 500 Mio. pro Jahr) in Zukunft mit der Bahnbauteuerung (BTI) und dem Wirtschaftswachstum (rBIP) zu indexieren (vgl. Art. 57 Abs. 1 bis EBG). Dies entspricht dem Vorgehen bei der Fondseinlage aus dem allgemeinen Bundeshaushalt. Gemäss den Übergangsbestimmungen in Artikel 96a EBG betrug der Kantonsbeitrag bis Ende 2018 unverändert CHF 500 Mio.

Der für das Jahr 2019 voraussichtlich zu leistende Kantonsbeitrag fällt daher mit CHF 85.848 Mio. etwas höher aus als der Vorjahresbeitrag von CHF 80.432 Mio., obwohl der Kanton Bern im Vergleich zu den übrigen Kantonen wiederum einen geringeren Anteil an Personen- und Zugskilometern im regionalen Personenverkehr bestellt hat. Der Anteil des Kantons Bern für das Jahr 2019 richtet sich nach den im Jahr 2017 gefahrenen 22 253 461 Zug- und 1 179 697 559 Personenkilometern und sinkt von 16.09% auf 16.00%.

### Entwicklung des Beitrags

Jahr	Pkm	Zkm	Anteil	Einlage (CHF)
2016	1 114 396 764	21 958 673	16.400%	81.995 Mio.
2017	1 135 235 211	22 031 118	16.225%	81.125 Mio.
2018	1 166 227 362	22 272 823	16.090%	80.432 Mio.
2019	1 179 697 559	22 253 461	16.000%	85.848 Mio.

Die Einlage wird dem Kanton quartalsweise dessen Kontokorrent bei der Schweizerischen Nationalbank belastet.

### Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Dokument.

## Direktionen des Regierungsrates

## Entsendegesetz

### Loi sur les travailleurs détachés

#### Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG

Herrn Adam Vogel, Raumgestaltung Vogel, Weiler Strasse 43, 71642 Ludwigsburg, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 6. November 2018 hat Herr Adam Vogel gegen die Auskunftsspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:

1. Herr Arne Ziegler, mit Geschäftssitz Koppenstrasse 21, 10243 Berlin, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:

1. Die Firma BBM LDA, Rua do Poco, 2480-161 Porto de Mos, Portugal, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 200.– belegt.

[...]

2. Ihn werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:

1. Herr Daniel Dworschak, mit Geschäftssitz Dorfstrasse 72, 09579 Grünhainichen, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG:

1. Gegen Herrn Geert van Heertum, Firma Candide vof van Heertum, Hofeinde 66, 2350 Vosselaar, Belgien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Gian Luca Frattaioli, entreprise FG di Frattaioli Gian Luca, Casa Bertacchini 4, 41026 Pavullo nel Frignano, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 12 mois.
2. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.
- [...]
3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
- [...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG:**

1. Gegen Herrn Jan Sochor, mit Geschäftssitz Heroltice 19, 58601 Jihlava, Tschechische Republik, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 180.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirection des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG:**

1. Gegen Herrn Krzysztof Chryniowicz, mit Geschäftssitz Str. Wojska Polskiego 39b/5, 66-620 Gubin, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirection des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da die Firma LSK GmbH Lederer Sondermaschinenbau, Sülkampweg 35, 32278 Kirchlegern, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirection des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Manuel Fernandes Barbosa Coelho, entreprise EURL MC, Rue Gutenberg 17B, 85470 Bretignoles sur Mer,

France, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 12 mois.

2. Les frais de contrôle s'élèvent à CHF 90.–.
3. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.
- [...]
4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
- [...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG:**

1. Gegen Herrn Marcel Meszaros, mit Geschäftssitz Mílesovice 247, 68354 Otnice, Tschechische Republik, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirection des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntSG**

- Herrn Marcin Grzegorz Hetmanski, mit Geschäftssitz Targowa 3/33, 41-200 Sosnowiec, Polen, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 16. Januar 2019 hat Herr Marcin Grzegorz Hetmanski gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:**

1. Herr Marcin Jerzey Krupa, Lipnica 34, 56-100 Wolow, Polen, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da Herr Martin Sterba, mit Geschäftssitz Kopecna 96, 683 52 Krenovice, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:**

1. Gegen Herr Mateusz Flieger, mit Geschäftssitz Jakubowo 9/2, 62-045 Pniewy, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:**

1. Herr Mittermayer Peter Michael, mit Geschäftssitz Ganghoferstrasse 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da Herr Pavel Hrozek, mit Geschäftssitz Komen-skeho 1081, 66453 Ujezd u Brna, Tschechien, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG:**

1. Gegen Herrn Ricardo Leonardus Baaten, Firma ANTARES Event Support, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von



zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:

1. Gegen Herrn Szymon Stencel, Firma Expo Mari Szymon Stencel, Wielkowiejska 31, 64-320 Buk, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise T.M.M. di Toffano Barba, Via Lucio Battisti 118, 35040 Casale di Scodosia, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 12 mois.
2. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées

à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG

Herrn Vince Verbeek, Firma V. Verbeek Onderhoud & Montage, Naaldwijkseweg 13, 2691 RB's-Gravenzande, Niederlande, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 6.11.2018 hat Herr Vince Verbeek gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### Fahrverbot

#### Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 12045 «Grischbach-Schönried»

Gemeinde Saanen

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 10. Februar 2019 den Waldstrassenplan «Grischbach-Schönried» gestützt auf Art. 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Wegen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Der Waldstrassenplan kann auf der Gemeindeverwaltung Saanen oder bei der Waldabteilung Alpen in Wimmis eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Wimmis, 10. Februar 2019  
Amt für Wald des Kantons Bern  
Waldabteilung Alpen  
Adrian Lukas Meier-Glaser, Abteilungsleiter

### Genehmigungsverfügung

#### Bodenverbesserung

Gemeinde Radelfingen  
Bodenverbesserungsgenossenschaft Detligen-Jucher-Ostermanigen; Anordnung der Auflösung

In der genannten Anordnungssache verfügt die Volkswirtschaftsdirektion:

1. Die Auflösung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Detligen – Jucher – Ostermanigen wird angeordnet.
2. Das Grundbuchamt Seeland wird beauftragt, die Anmerkung «Mitglied der Bodenverbesserungsgenossenschaft Detligen-Jucher-Ostermanigen, Art. 103 LwG und Art. 23 VBWW», Teil von Beleg Nr. 6752 vom 28. Oktober 2011, auf allen Grundbuchblättern der damit belasteten Grundstücke zu löschen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen.

Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 25. Januar 2019

Der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern:  
Christoph Ammann, Regierungsrat

### Notariat

#### Verzicht auf die Berufsausübung

Notarin **Rosmarie Schild**, mit Büro in 3860 Meiringen, Bahnhofstrasse 2, hat auf die Ausübung des Notariatsberufs verzichtet. Sie wird im Notariatsregister des Kantons Bern gelöscht.

Bern, 6. Februar 2019  
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
des Kantons Bern

### Öffentliche Planaufgabe

#### Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgatedauer schriftlich und begründet bei der Aufgatedelle einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg-Burgdorf-Ramsei-Huttwil-Sursee  
Gemeinde Sumiswald

Vorhaben: 20061; Neubau Erschliessung Fürtenmatte.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgatedauer: 15. Februar 2019 BIS 18. März 2019.  
Aufgatedelle: Bauverwaltung Sumiswald, Lütoldstrasse 3, 3453 Sumiswald.

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt:  
– Fahrbahnrand: rot  
– Gehwegrand: blau

Bern, 7. Februar 2019 2-1  
Oberingenieurkreis IV

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG) den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgatedauer schriftlich und begründet bei der Aufgatedelle einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 6 Interlaken-Brienz  
Gemeinde Oberried am Brienzensee.

Vorhaben: 10488/AAR-Erneuerungen 2018-20: Sanierung Stützmauern rechtsufrige Brienzsee-strasse.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 WaG)
- Unterschreiten Waldabstand (Art. 34 KWaG)
- Eingriffe in Hecken und Feldgehölze (Art. 18 NHG, Art. 27 Abs. 2 NSchG)

Rodung:

- Rodungsfläche 225 m<sup>2</sup> Wald (temporär 182 m<sup>2</sup>, definitiv 43 m<sup>2</sup>)
- Wiederaufforstung 182 m<sup>2</sup>
- Ersatzaufforstung 43 m<sup>2</sup>

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Aufgatedfrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgatedelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechtigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektivinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Auflagedauer: 7. Februar bis 7. März 2019.

Aufgestelle: Gemeindeverwaltung Oberried, Hauptstrasse 21, 3854 Oberried am Brienersee.

Bern, 29. Januar 2019  
Oberingenieurkreis I

2-2

## Strassenverkehr

### Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Bern-Mittelland  
Gemeinde Toffen

#### Aufhebung

Die bei der Einführung der Innerortshöchstgeschwindigkeit 50 Generell im Jahre 1984 belassenen und nicht verfügten Höchstgeschwindigkeit 60 km/h auf der Kantonsstrasse Nr. 221 Bern–Wabern–Belp–Sefligen–Neumatt, ab der Ortschaftstafel Toffen bis zur Höchstgeschwindigkeit 50 Generell wird aufgehoben. Neu gilt die Innerortshöchstgeschwindigkeit 50 Generell.

Grund der Massnahme: Aufgrund der einseitigen dichten Bebauung kommt der Artikel 22 Absatz 3 der Signalisationsverordnung SSV vom 5. September 1979 zur Anwendung.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis II

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Bern-Mittelland  
Gemeinde Wohlen

#### Aufhebung

Die mit Verkehrsbeschränkungsverfügung Nr. 54-85 vom 19. Februar 1987 erlassene Höchstgeschwindigkeit 60 km/h auf der Staatsstrasse Nr. 235 Wohlen–Aarberg (Aarbergstrasse), Strecke im Bereich des Gasthofes Jäger und der Sägerei in Innerberg, wird aufgehoben. Es gilt neu die Innerortshöchstgeschwindigkeit 50 Generell.

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

– Kantonsstrasse Nr. 235 Bern Bethlehem–Wohlen–Innerberg (Murzelenstrasse), ab der Ortschaftstafel Innerberg bis zur Innerortshöchstgeschwindigkeit 50 Generell

– Kantonsstrasse Nr. 235.4 Innerberg–Uettligen–Ortschwaben (Staatsstrasse), ab der Ortschaftstafel Innerberg bis zur Einmündung in die Kantonsstrasse Nr. 235 Bern Bethlehem–Wohlen–Innerberg

Grund der Massnahme: Aufgrund der einseitigen dichten Bebauung an der Aarbergstrasse in Innerberg kommt der Artikel 22 Absatz 3 der Signalisationsverordnung SSV vom 5. September 1979 zur Anwendung.

Im Verzweigungsbereich Staatsstrasse/Murzelenstrasse kommen die Buchstaben a und b des Artikel 108 Absatz 2 der Signalisationsverordnung SSV zur Anwendung.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis II

### Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 221 Bern–Belp–Sefligen–Thun  
Gemeinde Kehrsatz  
20075; Lärmschutzmassnahmen Umfahrung  
Kehrsatz  
Instandsetzung und Erhöhung Lärmschutzwand 2

Teilstrecke: Umfahrung Kehrsatz.

Dauer: 18. Februar bis 30. Juni 2019.

Verkehrsführung: Einseitiger Spurbau.

Einschränkungen: Aufgrund der Bauarbeiten wird die Fahrrichtung Bern einspurig geführt. Während dem Baustellenbetrieb wird die Geschwindigkeit auf 60 km/h signalisiert.

Grund: Instandsetzung und Erhöhung der Lärmschutzwand.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis für die unumgängliche Verkehrerschwerung.

Bern, 18. Januar 2019

2-2

Oberingenieurkreis II

## Verfügung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern verfügt in Anwendung von Artikel 153b Abs. 1 HRegV:

- Die CUBEHOME SWITZERLAND LTD, London, Zweigniederlassung Wynau, in Wynau, wird von Amtes wegen gelöscht.
- In das Handelsregister ist folgendes einzutragen:  
**«CUBEHOME SWITZERLAND LTD, London, Zweigniederlassung Wynau, in Wynau, CHE-276.152.790, ausländische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 139 vom 20. Juli 2018, Publ. 4371335), Hauptsitz in: London (GB). Die Zweigniederlassung wird in Anwendung von Art. 153b HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist.»**
- Die Gebühren, bestehend aus
  - a) Eintragungsgebühren: CHF 120.–
  - b) Verfahrensgebühren: CHF 300.–werden der CUBEHOME SWITZERLAND LTD, London, Zweigniederlassung Wynau und Herrn Andreas Reisig (Leiter der Zweigniederlassung) unter solidarischer Haftung auferlegt.
- Wegen Verletzung der Anmeldepflicht wird Herrn Andreas Reisig (Leiter der Zweigniederlassung) eine Ordnungsbusse von CHF 250.– auferlegt.

- Zu eröffnen dem Liquidator (mit eingeschriebenem Brief sowie gegebenenfalls durch Publikation im SHAB und im Amtsblatt des Kantons Bern):  
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, Telefon 031 633 43 60, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der zuständigen kantonalen Beschwerdeinstanz (Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern) Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Originalunterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist zu wahren.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Handelsregisteramt des Kantons Bern

## Erb- und güterrechtliche Publikationen

### Auflage des öffentlichen Inventars

Clôture d'inventaire public

Par décision du 31 août 2018, Madame la Préfète du Jura bernois à Courtelary a accordé le bénéfice d'inventaire aux héritiers de feu M. **Hausmann**, Bertram, né le 15 avril 1965, originaire de Valbirse, marié, en son vivant domicilié à 2735 Bévillard, rue des Prés 21, décédé le 31 juillet 2018.

En conséquence, la notaire a établi et clôturé l'inventaire public des biens dépendant de ladite succession, en application des dispositions légales.

Cet inventaire et ses annexes resteront déposés pendant un mois en l'étude de la notaire soussignée où les ayants droit pourront en prendre connaissance sur demande préalable écrite.

Reconviiler, le 31 janvier 2019

3-2

L'administratrice: Mme Sofia Dolci, Reconviiler

La notaire: Me Virginie Flückiger, notaire à Reconviiler

Mit Verfügung vom 11. September 2018 hat das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland die Errichtung eines öffentlichen Inventars über den Nachlass des am 17. August 2018 verstorbenen Herrn **Kernen**, Peter, geboren am 18. September 1936, von Reutigen BE, geschieden, gemeldet gewesen in 3097 Liebefeld, Kirchstrasse 15, angeordnet.

Infolgedessen hat der unterzeichnende Notar in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen das öffentliche Inventar bezüglich der Erbschaftsaktiven und -passiven aufgenommen und abgeschlossen.

Das öffentliche Inventar wird ab der ersten Veröffentlichung bis einen Monat nach der dritten Publikation im Büro des Notars am Bahnhofplatz 3 in Bern zur Einsichtnahme aufgelegt.

Bern, 21. Januar 2019

3-2

Der Massaverwalter: Remo Rech

Der Notar: Franziska Iseli, Notar

### Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

**Burger geb. Augsten**, Anna, Tochter des Emil Augsten und der Marie Augsten, geboren am 29. März 1925, verwitwet, von Freienwil AG, wohnhaft gewesen in 3506 Grosshöchstetten, Erlessenweg 23, verstorben am 13. Januar 2019 in Grosshöchstetten.

Die Verstorbene hat eine letztwillige Verfügung vom 6. Juni 2014 hinterlassen mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Diese wurde den



eingesetzten Erben durch den Notar schriftlich am 5. Februar 2019 eröffnet.

Das Testament liegt im Notariat Markus Bähler, Diemtigtalstrasse 2, 3753 Oey, zur Einsichtnahme auf.

Für alle gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes erfolgt die Eröffnung dieser Verfügung von Todes wegen durch Publikation im Sinne von Artikel 558 Abs. 2 ZGB. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, beim beauftragten Notar gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bzw. ihrer Identität Einsicht in die Verfügung von Todes wegen zu nehmen und die Aushändigung einer Kopie zu verlangen.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den beauftragten Notar zu richten.

Die eingesetzten Erben werden anerkannt, sofern dagegen nicht innert Monatsfrist, gerechnet ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung, beim beauftragten Notar Einsprache im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird.

Oey, 5. Februar 2019 3-1  
Markus Bähler, Notar  
Postfach 24, Diemtigtalstrasse 2, 3753 Oey

## Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

### Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Deubelbeiss geb. Beichl**, Maria, geboren am 21. November 1926 in Graz (Steiermark, Österreich) als Tochter der Anna Beichl, verwitwet seit 17. Januar 1966, kinderlos, mit gesetzlichem Wohnsitz in Hagneck und Aufenthalt im Ruferheim in Nidau, verstorben am 17. November 2018 in Nidau BE.

Die Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 13. Oktober 2017 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Das Testament liegt im Notariat seeland | lex, Lanz und Guggisberg, Hauptstrasse 54, 2560 Nidau, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an die beauftragte Notarin zu richten.

Nidau, 24. Januar 2019 3-3  
Monika Guggisberg, Notarin  
Hauptstrasse 54, Postfach, 2560 Nidau

**Dufresne geb. Gasser**, \*Hilde\* Jacqueline, Tochter des Emil Eduard und der Lydia Theresia geb. Widmann, verwitwet, geb. 28. Februar 1930, von Guggisberg BE, Elfenauweg 52, 3006 Bern, verstorben am 21. Dezember 2018. Die Mutter der Erblasserin besass vor der Heirat mit Emil Eduard Gasser die deutsche Staatsangehörigkeit.

Letztwillige Verfügung vom 26. Juli 2010 mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 23. Januar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 30. Januar 2019 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Feller**, Erwin, geboren am 2. April 1932 in Thun BE, von Strättligen BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Rütliweg 2, 3608 Thun, verstorben am 17. November 2018 in Wald BE.

Erbvertrag vom 22. Januar 2013 sowie letztwillige Verfügung vom 1. September 2017, eröffnet am 28. Januar 2019 durch Notar Daniel Iseli, Bahnhofstrasse 6, 3600 Thun.

Auflage bei Notar Daniel Iseli, Bahnhofstrasse 6, 3600 Thun.

Einsprache bis und mit 29. März 2019 an Notar Daniel Iseli, Bahnhofstrasse 6, 3600 Thun.

Thun, 28. Januar 2019 3-2  
Daniel Iseli, Notar

Am 11. November 2018 ist in Biel/Bienne verstorben: **Marti-Pascher**, Gertrud Anna, geboren am 13. Oktober 1929, von Fraubrunnen BE, verwitwet, Rentnerin, wohnhaft gewesen in 2502 Biel/Bienne, Ländtstrasse 45, Tochter des Johann Heinrich Reiner Pascher und der Katharina Pascher.

Die Verstorbene hat mit eigenhändigem Testament vom 29. August 2017 vollständig über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt und die gesetzliche Erbfolge durch Erbeinsetzung abgeändert. Da nicht alle gesetzlichen Erben bekannt sind, wird ihnen auf diesem Wege von der Verfügung von Todes wegen Kenntnis gegeben.

Die gesetzlichen Erben haben das Recht, gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung beim beauftragten Notar, Dr. Michael Weissberg, Rechtsanwalt und Notar, Plänkestrasse 32, Postfach, 2501 Biel/Bienne, Einsicht in die Verfügung von Todes wegen zu nehmen und eine Kopie zu verlangen. Die eingesetzten Erben werden anerkannt, sofern dagegen von den gesetzlichen Erben nicht innert Monatsfrist ab der 3. Publikation dieser Bekanntmachung Einsprache beim beauftragten Notar im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird.

Biel/Bienne, 30. Januar 2019 3-2  
Dr. Michael Weissberg, Rechtsanwalt und Notar

**Matter**, \*Peter\* Paul, Sohn des Max Walter und der De Haan Helene Aldegonde Josephine, ledig, geboren am 20. Juni 1937, von Basel und Kölliken AG, wohnhaft gewesen Morillonstrasse 30, 3007 Bern, verstorben am 22. Januar 2019. Seine Mutter, Frau Matter geb. De Haan Helene Aldegonde Josephine, war vor der Heirat am 26. November 1931 niederländische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung vom 11. Mai 2015, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 20. Februar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 20. Februar 2019 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Nagy**, Sandor, né le 5 mai 1933, originaire de Biel/Bienne BE, célibataire, de son vivant domicilié à 2502 Biel/Bienne, c/o Fondation Dessaulles, rue de Nidau 14, décédé le 1er janvier 2019

Testament du 20 juillet 1976 avec suppression de la dévolution légale, ouvert par Me Marc Woodtli, notaire à Biel/Bienne, le 5 février 2019.

Le testament est déposé en l'Etude de Me Marc Woodtli, rue de l'Hôpital 12, 2502 Biel/Bienne.

Oppositions à adresser à Me Marc Woodtli, notaire, rue de l'Hôpital 12, case postale 96, 2501 Biel/Bienne, dans les 30 jours qui suivent la troisième publication.

Biel/Bienne, le 5 février 2019 3-1  
Marc Woodtli, notaire  
rue de l'Hôpital 12, case postale, 2501 Biel/Bienne

**Roth geb. Gygax**, Myrtha Maja, geboren am 11. März 1931 in St. Gallen, Tochter des Johann Jakob und der Elise, von Hermiswil BE (Gemeinde Seeburg BE), Ehefrau von Herrn Werner Roth, wohnhaft gewesen Stemmerstrasse 36, 8238 Büsingen (DE), verstorben in Schaffhausen am 18. September 2017.

Die öffentliche letztwillige Verfügung vom 7. September 2017, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge wurde durch den beauftragten Notar am 21. Januar 2019 den bekannten Erben schriftlich eröffnet.

Für alle gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes erfolgt die Eröffnung dieser Verfügung von Todes wegen durch Publikation im Sinne von Artikel 558 Abs. 2 ZGB. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, beim beauftragten Notar gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bzw. ihrer Identität Einsicht in die Verfügung von Todes wegen zu nehmen und die Aushändigung einer Kopie zu verlangen.

Der eingesetzte Erbe wird anerkannt, sofern dagegen nicht innert Monatsfrist, gerechnet ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung, schriftlich beim beauftragten Notar Einsprache im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird.

Langenthal, 21. Januar 2019 3-3  
Der beauftragte Notar: Michael Fahrni  
Lotzwilstrasse 26, 4900 Langenthal

**Schweizer**, Elfriede, geboren am 9. Juli 1930, von Winterthur ZH, ledig, Tochter des Schweizer Paul Max und der Schweizer geb. Ganter Emma Berta, wohnhaft gewesen Mösliweg 5, 3098 Köniz, verstorben am 30. Dezember 2018 in Bern BE.

Die letztwillige Verfügung wurde am 4. Februar 2019 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 5. Februar 2019 3-1  
Testamentsdienst Köniz

**von Arx**, \*Giovanni\* Antonio Giuseppe, Sohn des Raffaele Carlo Mario und der Elena geb. Pacileo, Ehemann der Eleonora geb. Cibolini, geboren am 10. März 1927, von Stüsslingen SO, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 57, 3015 Bern, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Tertianum, Nesslerenweg 30, 3084 Wabern, verstorben am 14. Januar 2019. Mutter als ledig italienische Staatsbürgerin.

Letztwillige Verfügung vom 18. Oktober 2006, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 13. Februar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt. Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Februar 2019 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Wagnon**, Marthe Adele \*Denise\*, Tochter des Edouard Louis André und der Lina geb. Rupp, ledig, geboren am 4. April 1925, von L'Isle VD, wohnhaft gewesen Zinggstrasse 31, 3007 Bern, verstorben am 12. Januar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 18. März 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 13. Februar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Februar 2019 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Zürcher-Morgenthaler, Verena**, geboren am 30. November 1934, von Trubschachen, verwitwet, wohnhaft gewesen im Seelandheim Worben, verstorben am 18. Januar 2019 in Worben.

Letztwillige Verfügung vom 15. Mai 1988 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge eröffnet am 4. Februar 2019 durch Notar Christoph Rothenbühler.

Auflage beim beauftragten Notar, Christoph Rothenbühler, Karl-Neuhaus-Strasse 21, Postfach 800, 2501 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das vorgenannte Notariat zu richten.

Biel/Bienne, 4. Februar 2019

Der Beauftragte: Christoph Rothenbühler, Notar

Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Waffenplatz Thun; Weiterentwicklung, Etappe 1

## Eidgenössische Behörden

### Departement VBS

#### **Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Waffenplatz Thun; Weiterentwicklung, Etappe 1 Mitwirkung und Anhörung vom 19. Februar 2019**

Gesuchsteller: armasuisse Immobilien.

Gegenstand: Ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren nach dem Militärgesetz (SR 510.10) und der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (SR 510.51).

Gesuchsdossier:

– Projekt: MPV Dossier 2331

– Planbeilagen: MPV Beilagen 1 und 2 2331

Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren: Nach Art. 126 und 126d MG in Verbindung mit Art. 62a des

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010) sind die betroffenen Kantone, Gemeinden und Fachbehörden des Bundes anzuhören, bevor die militärische Genehmigungsbehörde ihren Entscheid fällt. Während der Dauer der öffentlichen Auflage hat zudem die betroffene Bevölkerung Gelegenheit, bei der Stadt Thun schriftliche Anregungen einzureichen.

Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können bei der Stadt Thun vom 21. Februar bis 23. März 2019 eingesehen werden.

Einsprache: Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (SR 711) Partei ist, kann seine Einsprache schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Publikation im Bundesblatt, bis spätestens am 23. März 2019, bei der Stadt Thun zuhanden der Genehmigungsbehörde einreichen. Die eingegangenen Einsprachen und Stellungnahmen werden über den Kanton an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

19. Februar 2019

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

## Jugendgericht

### Mitteilungen in Strafsachen

#### **Eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte**

Im Jugendstrafverfahren JG 17 47 sind durch die Justizbehörde folgende Gegenstände im Sinne von Art. 70 StGB und 267 Abs. 6 StPO beschlagnahmt und eingezogen worden:

– 1 Mobiltelefon Samsung Galaxy S6 Edge ohne SIM  
– 1 Tablet Samsung

Allfällige Eigentümer oder Berechtigte an diesen Gegenständen werden aufgefordert, ihre Rechte inner-

halb von drei Monaten seit dieser Veröffentlichung beim Jugendgericht des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 81, 3011 Bern, geltend zu machen. Die Ansprüche erlöschen nach fünf Jahren.

Die Jugendgerichtspräsidentin: D'Angelo

## Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

### Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltsort wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

**Marelus Haya Mushka**, geboren am 23. April 1991, von Israel, Seftigenstrasse 58, 3007 Bern, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 28. November 2018 mitgeteilt:

1. Marelus Haya Mushka wird wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Missbrauch von Ausweisen und Kontrollschildern (Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung) schuldig erklärt.
2. Marelus Haya Mushka wird bestraft mit einer Geldstrafe von 8 Tagessätzen zu je Fr. 40.–, ausmachend Fr. 320.–.
3. Dieses Urteil gilt als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 1. Oktober 2018.

4. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 300.– werden Marelus Haya Mushka auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab Datum der Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO). Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung.

Der Staatsanwalt: M. Cesarov

**Woldegebriel Semere**, geboren am 2. Februar 1985, von Eritrea, unbekanntes Aufenthaltsort, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 31. Januar 2019 mitgeteilt:

Woldegebriel Semere wird wegen mehrfachen Diebstahls (geringfügig) und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Übertretung) schuldig erklärt. Er wird bestraft mit einer Busse von Fr. 480.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 200.– (Gebühren) werden Woldegebriel Semere auferlegt.

Einsprachefrist: Zehn Tage.

Die Staatsanwältin: B. Janggen-Schibli

**Petrova Elena**, geboren am 16. Juli 1990 in Boeritsa (Bulgarien), von Bulgarien, des Petar Petrov und der Elika Lambeva, unbekanntes Aufenthaltsort, wird folgender Strafbefehl eröffnet:

1. Petrova Elena wird wegen Diebstahls und betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (mehrfach) schuldig erklärt.
2. Petrova Elena wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 1350.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
3. Die Kosten des Verfahrens werden Petrova Elena auferlegt. Demgemäss hat Petrova Elena Fr. 500.– zu bezahlen.
4. Allfällige Zivilforderungen von Kneubühl Backe Rosalie werden auf den Zivilweg verwiesen.

Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

Der Staatsanwalt: St. Neuhaus

**Zwahlen Roland**, geboren am 10. April 1956, von Rüscheegg, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

Zwahlen Roland wird wegen Nötigung und Versuch dazu (mehrfach begangen), Hausfriedensbruch, sexueller Belästigung und Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen schuldig erklärt.

Zwahlen Roland wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 1800.–, unter Anrechnung der in Polizeihaft ausgestandenen Zeit von einem Tag im Umfang von einem Tagessatz. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

Zwahlen Roland wird zudem mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen.

Der sichergestellte Vierkantschlüssel wird nach Rechtskraft des Strafbefehls ausgehändigt.

Die Kosten des Verfahrens werden Zwahlen Roland auferlegt. Demgemäss hat Zwahlen Roland Fr. 1612.80 (Busse Fr. 500.–, Gebühren Fr. 500.– und Auslagen Fr. 612.80) zu bezahlen.



Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

Der Staatsanwalt: Th. Perler

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Emmental-Oberaargau

**Husni Khawaja Ghanim**, geboren am 1. November 1987, von Irak, unbekannte Täterschaft, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau, vom 8. Januar 2019 mitgeteilt:

1. Husni Khawaja Ghanim wird wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz durch Ausübung einer unbewilligten Erwerbstätigkeit und rechtswidrigen Aufenthalt schuldig erklärt.
2. Husni Khawaja Ghanim wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 70 Tagen. Die ausgestandene Polizeihaft vom 21. November 2018 wird im Umfang von einem Tag an die Freiheitsstrafe angerechnet.
3. Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 500.– werden Husni Khawaja Ghanim auferlegt.

Der Staatsanwalt M. Meier

## Strafverfahren

### Einstellung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Berner Jura-Seeland

**Bayadyan Samuel**, geboren am 2. April 1955, von Armenien, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Verfügung vom 4. Februar 2019 wie folgt mitgeteilt:

1. Das Verfahren wegen Diebstahls evtl. Hehlerei, angeblich begangen in den Jahren 2002/2003 in Biel, wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO).
2. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
4. Der beschuldigten Person wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BJS 03 23365) anzugeben.

Die Staatsanwältin: S. Hänzli

**Szabelska Ewa**, geboren am 5. Juli 1978, von Polen, unbekanntes Aufenthaltes, wird die Verfügung vom 4. Februar 2019 wie folgt mitgeteilt:

1. Das Verfahren wegen Diebstahls, angeblich begangen in den Jahren 2002/2003 in Biel, wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO).
2. Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
4. Der beschuldigten Person wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BJS 11 19660) anzugeben.

Die Staatsanwältin: S. Hänzli

## Regionalgerichte

### Mitteilungen in Zivilsachen

#### Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Ileri Taner, geboren am 1. Oktober 1978, von Bern, Riedli 4, 3285 Galmiz, vertreten durch Fürsprecherin Franziska Schnyder, Effingerstrasse 4a, Postfach, 3001 Bern, Kläger, gegen **Ileri Mina**, geboren am 10. November 1977, von Kanada, per Adresse Güçlükaya Mah., Sair Dertli Sok, Öztürk Apt. No. 19 Daire 7, Keçiören/Ankara – Türkei, Beklagte betreffend Ehescheidung.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Es wird zur Kenntnis genommen und gegeben, dass der Kläger seine Klage vom 26. März 2018 mit Schreiben vom 23. Januar 2019 zurückgezogen hat.
2. Das Verfahren CIV 18 1844 wird infolge Klagerückzugs abgeschlossen.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.– (inkl. Publikationskosten), werden dem Kläger auferlegt und mit dem vom Kläger geleisteten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 3600.– verrechnet. Dem Kläger sind Fr. 2600.– aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
5. Zu eröffnen:
  - dem Kläger
  - der Beklagten (durch amtliche Publikation)

Der Gerichtspräsident: Bruggisser

Zivilverfahren Lüthi Andrea Pia, geboren am 18. Februar 1978, von Vorderwald AG, Brambergstrasse 53, 3176 Neuenegg, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Nadine Ryser Büschi, Anwältinnenbüro, Postfach, 3001 Bern

Klägerin, gegen **Haroon Yousaf**, geboren am 1. Februar 1987, von Pakistan, House N° 16, Street N°5, Aziz Road, Misri Sha, Lahore, Punjab, Pakistan, Beklagter, betreffend Ehescheidung auf Klage.

Der Gerichtspräsident berichtigt den Entscheid vom 28. November 2018 wie folgt:

1. Ziffer 6 des Entscheiddispositivs vom 28. November 2018 lautet richtig:  
Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2643.20 (Entscheidgebühr: Fr. 1200.–, Kosten für die Übersetzung; Fr. 1443.20), werden Andrea Pia Lüthi auferlegt, unter Vorbehalt des ihr gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.  
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühr auf Fr. 900.–. Die Gerichtskosten betragen damit Fr. 2343.20.
2. Zu eröffnen:
  - den Parteien, dem Beklagten mittels amtlicher Publikation

Erwägungen: Ist das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt das Gericht auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Berichtigung des Entscheides vor (Art. 334 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Bei der Berichtigung von Schreib- oder Rechnungsfehlern kann das Gericht auf eine Stellungnahme der Parteien verzichten (Art. 334 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Ziff. 6 des Entscheiddispositivs vom 28. November 2018 ist insofern unvollständig, als die Kosten für die Übersetzung der Verfügung vom 4. Juli 2017 inklusive der beigelegten Scheidungsklage samt Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, beide vom 23. Dezember 2016, sowie die Schreiben der Klägerin vom 7./20. Juni 2017, ausmachend Fr. 1443.20, irrtümlicherweise nicht aufgeführt wurden. Der Kostenentscheid ist entsprechend anzupassen.

Rechtsmittelbelehrung: Der berichtigte Kostenentscheid Ziff. 6 kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO).

Die Beschwerde ist in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei oder elektronisch in einer anerkannten Form einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO).

Die Beschwerdeschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 320 ZPO). Neue Anträge in der Sache, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Der Aufschub der Vollstreckung kann beim Obergericht beantragt werden (Art. 325 ZPO).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 16 7800) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Gerber

#### Munoz Encarnacion Melvin und Francisco

**Yeralvi Garcia**, vormals wohnhaft Unterdorfstrasse 2 in 3072 Ostermündigen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, werden als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des El Sahy Aly, Gesuchsteller, nachstehender Entscheid vom 7. Februar 2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Gesuchsgegner werden verurteilt, die 3½-Zimmer-Wohnung, Nr. 1 mit Balkon im 8. Obergeschoss sowie den Parkplatz Nr. 20, Parterre Aussen an der Unterdorfstrasse 2 in 3072 Ostermündigen innert zehn Tagen ab Erhalt dieses Entscheids unter Abgabe sämtlicher Schlüssel zu räumen und zu verlassen.  
Soweit weiter gehend wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
2. Für den Fall, dass die Gesuchsgegner den Anordnungen dieses Entscheids nicht innert Frist Folge leisten, wird hiermit die zwangsweise Räumung angeordnet und der Gesuchsteller kann die Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland schriftlich veranlassen, das zuständige Regierungsverwaltungsamt mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 920.– (inkl. Publikationskosten), werden den Gesuchsgegnern auferlegt und mit dem vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.  
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 805.– und dem Gesuchsteller werden Fr. 115.– aus der Gerichtskasse zurückerstattet.  
Die Gesuchsgegner werden verurteilt, dem Gesuchsteller Fr. 920.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 805.–) zu ersetzen.
4. Die Gesuchsgegner werden verurteilt, dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von Fr. 1000.– zu bezahlen.
5. [...]

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

## Regionalgericht Oberland

Der **Bonavita AG**, Sigriswilstrasse 15, 3654 Sigriswil, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, betreffend Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation wird Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen:  
(...)

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die Bonavita AG, Sigriswil, wird aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften über den Konkurs.
3. (...).
4. Die Gerichtskosten werden bestimmt auf Fr. 500.– und gehen zulasten der Gesuchgegnerin. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.
5. Die Gesuchsgegnerin hat dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen. Sie ist durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.
6. Zu eröffnen:  
– (...)

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage.

**Flury**, Walter, Zwischenbächen 19, 3855 Brienz BE, unbekanntes Aufenthalts, wird als Gesuchsgegner betreffend Gesuch um Vormerkung eines gesetzlichen Pfandrechts im Sinne von Art. 712i ZGB der Stockwerkeigentümergeinschaft Zwischenbächen 19, 3855 Brienz (Verwaltung S. Barmettler Immobilien GmbH), als Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 30. Januar 2019 zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen:  
(...)

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Das Gesuch wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 500.– (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchstellerin auferlegt. Die Gerichtskosten werden mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet. Nach Rechtskraft sind der Gesuchstellerin aus der Gerichtskasse Fr. 340.– zurückzuerstatten.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen (...):  
– den Parteien

Thun, 30. Januar 2019  
Der Gerichtspräsident: Zbinden

## Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

### Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren GastroSocial Pensionskasse, Buchserstrasse 1, Postfach 2304, 5001 Aarau, Gesuchstellerin, gegen **Why not? GmbH**, Untere Zollgasse 129, 3063 Ittigen, Gesuchsgegnerin, betreffend provisorische Rechtsöffnung.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch vom 12. November 2018 in der Betreuung Nr. 98095113 des Betreibungsamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, ist samt Beilagen am 14. November 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.

2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 13. November 2018 eingetreten.
3. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.  
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
4. Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 46 09 zu den Bürozeiten bei der Kanzlei des Regionalgerichts Bern-Mittelland zur Einsicht auf.

Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Harunaj Zyrako**, vormals wohnhaft gewesen Aegertenstrasse 28 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch der Ecoba SA, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 3. Dezember 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gerichtskostenvorschuss der Gesuchstellerin von Fr. 1000.– ist am 30. November 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Ein Doppel des Gesuches wird den Gesuchsgegnern samt Beilagen zugestellt.
3. Den Gesuchsgegnern wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Der Gerichtspräsident: Sidler

### Regionalgericht Oberland

**Schultz Ralf**, Brückenstrasse 38, 73037 Göppingen, Deutschland, wird als Beklagter im Verfahren (Persönlichkeitsschutz/Datenschutz) der Knöfel Saskia, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 8. Februar 2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Klägerin wird eine Kopie des Schreibens des Amtsgerichts Göppingen vom 22. Januar 2019 zugestellt.  
Das Schreiben kann vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.
2. Gemäss dem Schreiben des Amtsgerichts Göppingen ist der Beklagte an der Brückenstrasse 38 in 73037 Göppingen, Deutschland, wohnhaft. Die Adresse des Beklagten wird im Rubrum von Amtes wegen angepasst.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte innerhalb der mit Verfügung vom 22. November 2018 angesetzten Frist kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat. Zustellungen an den Beklagten erfolgen demnach nunmehr durch Publikation im kantonalen Amtsblatt (Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO).
4. Es wird weiter festgestellt, dass der Beklagte innerhalb der mit Verfügung vom 22. November 2018 angesetzten Frist keine schriftliche Stellungnahme zur Klage eingereicht hat.
5. Dem Beklagten wird eine Nachfrist von drei Wochen ab Publikation der vorliegenden Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Stellungnahme zur Klage samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die schriftliche Stellungnahme und allfällige Beilagen sind in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
6. Nach ungenutzter Nachfrist trifft das Gericht einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist (Art. 219 i.V.m. Art. 223 Abs. 2 ZPO). In diesem Fall gelten die in der Klage erhobenen Tatsachenbehauptungen der Klägerin als unbestritten und das Gericht kann diese dem Entscheid zugrunde legen.

7. Die Klägerin hat mit beiliegendem Einzahlungsschein bis am 4. März 2019 einen zusätzlichen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 500.– (für die Publikationskosten) an das Regionalgericht Oberland, Zivilabteilung, zu bezahlen.
8. Die Klägerin hat dem Gericht bis am 4. März 2019 mitzuteilen, wie lange die Androhungen und Verbote gemäss Ziffer 1 des Entscheiddispositives vom 4. Juni 2018 verlängert werden sollen (z.B. bis am 31. Dezember 2019 usw.).
9. Zu eröffnen:  
– der Klägerin (Einschreiben)  
– dem Beklagten (durch Publikation im kantonalen Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

(...):

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 3144) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Hiltbold

**Lüthi**, Hugo, geboren am 7. November 1959, unbekanntes Aufenthalts (vormals wohnhaft gewesen Jungfraustrasse 2, 3800 Interlaken), Gesuchsgegner im Verfahren gegen den Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Oberland, vertreten durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkassostelle Region Oberland, Allmendstrasse 18, 3602 Thun, betreffend Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 98014018 wird die Verfügung vom 5. Dezember 2018 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch vom 3. Dezember 2018 in der Betreuung Nr. 98014018 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, ist am 4. Dezember 2018 samt Beilagen beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 4. Dezember 2018 eingetreten.
3. (...)
4. Ein Doppel des Gesuches wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.
5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von zehn Tagen ab gesetzlicher Eröffnung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.  
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
6. Ohne Gegenbericht der Parteien innert zehn Tagen wird davon ausgegangen, dass sie bei Rückzug des Rechtsvorschlages oder Bezahlung der Forderung auf eine Stellungnahme zur Kostenliquidation verzichten.

Der Gerichtspräsident: Zbinden

## Verschollenerklärung

### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Décision du 4 février 2019 dans la procédure civile:

**Sunier**, Pauline Emma, née le 18 juillet 1865, requérante, concernant une déclaration d'absence

La Présidente décide:

1. Pauline Emma Sunier, née le 18 juillet 1865, originaire de Nods, est déclarée absente.
2. Il n'est pas perçu de frais judiciaires.



### 3. A notifier par écrit:

– Justices de Paix des districts du Jura-Nord Vaudois et du Gros-de-Vaud

A publier :

– dans la FOJB

– dans la feuille officielle du canton de Berne

A communiquer par écrit une fois la décision en force :

– Service de l'état civil et des naturalisations du canton de Berne, Direction et Autorité de surveillance, Eigerstrasse 73, 3011 Berne

Voies de recours: La motivation écrite du présent dispositif peut être demandée dans les dix jours dès sa notification.

La Présidente: Schleppey

## Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Scherler**, Urs, geboren am 25. Oktober 1958, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter nachstehende Vorladung vom 1. Dezember 2019 auszugswise zur Kenntnis gebracht:

1. Die Scheidungsklage sowie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, beides datierend vom 16. Januar 2019, sind am 17. Januar 2019 beim hiesigen Gericht eingegangen.
2. Die Einigungsverhandlung und darauffolgende Hauptverhandlung wird angesetzt auf Donnerstag, 28. Februar 2019, 9 bis 12 Uhr, Amthaus Biel, Spitalstrasse 14, 2501 Biel.
6. Zu eröffnen: der Klägerin eingeschrieben, dem Beklagten auszugswise (Ziffern 1, 2 und 6) durch Publikation.

Gerichtspräsident: Sidler

## Mitteilungen in Strafsachen

### Einstellung; Vernehmlassung

In nachstehenden Fällen ist beabsichtigt, das Strafverfahren einzustellen. Die Parteien haben gestützt auf Artikel 329 Absatz 4 StPO das Recht, sich zur voraussichtlichen Einstellung und zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu äussern.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Mitteilung gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO

**Hartoutunian Eduard**, geboren am 31. Dezember 1959, von Armenien, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Den Parteien wird mitgeteilt, dass das Gericht beabsichtigt, das Strafverfahren gegen den Beschuldigten gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO einzustellen.
2. Die beschlagnahmte Tasche soll zur Vernichtung eingezogen werden.
3. Die Verfahrenskosten von Fr. 200.– sollen voraussichtlich dem Kanton Bern auferlegt werden.
4. Dem Beschuldigten soll mangels entschädigungswürdiger Nachteile keine Entschädigung ausgerichtet werden.
5. Den Parteien wird eine Frist von zehn Tagen ab Erhalt der vorliegenden Verfügung gesetzt, um sich schriftlich zur vorgesehenen Einstellung des Verfahrens zu äussern. Stillschweigen gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme.

Mitteilung gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO

**Hartoutunian-Mchitaryan Nona**, geboren am 20. Oktober 1966, von Armenien, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Den Parteien wird mitgeteilt, dass das Gericht beabsichtigt, das Strafverfahren gegen die Beschuldigte gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO einzustellen.
2. Die beschlagnahmte Tasche soll zur Vernichtung eingezogen werden.
3. Die Verfahrenskosten von Fr. 200.– sollen voraussichtlich dem Kanton Bern auferlegt werden.
4. Der Beschuldigten soll mangels entschädigungswürdiger Nachteile keine Entschädigung ausgerichtet werden.
5. Den Parteien wird eine Frist von zehn Tagen ab Erhalt der vorliegenden Verfügung gesetzt, um sich schriftlich zur vorgesehenen Einstellung des Verfahrens zu äussern. Stillschweigen gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme.

Die Gerichtspräsidentin: Weingart

## Regionale Schlichtungsbehörden

### Urteilstvorschlag

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In Sachen Leila Sadiki, Oberriedstrasse 43, 3174 Thörishaus, Klägerin, gegen **Scapellato**, Denise, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagte, betreffend Schlichtungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 5000.–.

Die Schlichtungsbehörde erlässt folgenden Urteilstvorschlag:

1. Die beklagte Partei wird verurteilt, der klagenden Partei Fr. 5000.– zu bezahlen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
4. Der klagenden Partei mündlich und schriftlich eröffnet. Der beklagten Partei durch Publikation im kantonalen Amtsblatt zu eröffnen.

Der Urteilstvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Frist von 20 Tagen kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der klagenden Partei die Klagebewilligung zu (Art. 211 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b ZPO). Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während der Frist gemäss Art. 209 Abs. 3 oder 4 ZPO zur Einreichung der Klage beim Gericht.

Die Vorsitzende: Frech

## Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In Sachen Lena Känel, gesetzlich vertreten durch die Mutter, Andrea Karin Burri, Leimern 24, 3150 Schwarzenburg, vertreten durch Rechtsanwalt Dino Cerutti, Fischer & Sievi, Hotelgasse 1, Postfach, 3001 Bern,

Klägerin, gegen **Känel**, Luca, Thunstrasse 9, 3110 Münsingen, Beklagter betreffend Unterhalt Kind, mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Luca Känel sei zu verpflichten, für seine Tochter Lena Känel rückwirkend für ein Jahr vor Klageerhebung bis zur Volljährigkeit monatliche Bar- und Betreuungsunterhaltsbeiträge, zahlbar monatlich zum Voraus, in gerichtlich zu bestimmender Höhe zuzüglich Kinderzulagen zu leisten, unter Vorbehalt der Art. 276 Abs. 3 sowie Art. 286 Abs. 2 und 3 ZGB.
2. Luca Känel sei zu verpflichten, den zu bestimmenden Unterhaltsbeitrag gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB über die Volljährigkeit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung von Lena Känel ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.
3. Die Anpassung und Ergänzung der Rechtsbegehren bleibt ausdrücklich vorbehalten – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Die Vorsitzende verfügt:

1. (...)
2. (...)
3. (...)
4. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung vom Dienstag, 26. Februar 2019, um 14 Uhr, Gerichtssaal 25, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (voraussichtliche Dauer der Verhandlung 2½ Stunden) zu erscheinen.  
Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO  
– Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen  
– Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger  
– Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen

Die Vorsitzende: Koller-Tumler

## Schuldbetreibung und Konkurs

### Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtstsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

**Béla Trigili**, Geburtsdatum 16. April 1993, Bernstrasse 98 A, 3072 Ostermündigen.

Gläubiger: Dipl. Ing. Fust AG, CHE-113.310.404, Buchental 4, 9245 Oberbüren.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98050044 vom 15. August 2018.

Forderungen:

Fr. 3652.– nebst Zinsen zu 12% seit 7. März 2018 1 Fr. 400.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

- 1) Mietvertrag 248.141 vom 19.2.18 für Schadenersatz 4K OLED TV Philips UE 55POS901F OLED.
- 2) Inkassokosten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist



von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Huber, Douglas**, von Ebnat-Kappel, Geburtsdatum 28. Juli 1990, Haselholzweg 10, 3098 Schliern bei Köniz.

Gläubiger: Paycoach AG, CHE-140.977.775, Genfergasse 4, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98000727 vom 10. Januar 2018.

Forderungen:

Fr. 260.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Offene Forderung der Media Markt Shopping Card Nr. 334850, bis 15. Mai 2017 / Abgetretene Forderung von Accarda AG, PayRed, Birkenstrasse 21, 8306 Brüttsellen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Scheidegger, Irene**, Geburtsdatum 7. Juli 1985, Schermenweg 182, 3072 Ostermundigen.

Gläubiger: Intrum AG, CHE-104.502.525, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach.

Vertreterin: Intrum AG, CHE-104.502.525, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98053764 vom 31. Mai 2018.

Forderungen:

Fr. 1324.95 nebst Zinsen zu 6% seit 31. Mai 2018

Fr. 285.–

Fr. 60.–

Fr. 18.80

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) 8370548, 5 Rechnungen von 1. Dezember 2017 bis 11. April 2018, zedierte Forderung der Firma Sunrise Communications AG.

2) Bearbeitungsgebühr bei Zahlungsverzug (Ziff. 8 Sunrise AGB).

3) Kundenkosten.

4) Zinsen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

## Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

**Ferrero, Thomas**, Geburtsdatum 18. Mai 1966, Wohnadresse nicht bekannt.

Gläubiger: Stadt Schlieren, Abteilung Alter und Soziales, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren.

Vertreter: Jonas Stüssi, Rechtsanwalt, Staiger Rechtsanwälte AG, Genferstrasse 24, Postfach 2012, 8027 Zürich.

Schuldbetreibung Nr. 98082177 vom 20. August 2018.

Forderungen: Fr. 43 833.25 nebst Zinsen zu 5% seit 26. Oktober 2017.

Rechnung Nr. 1022397 der Abteilung Soziales, Stadt Schlieren, Fr. 43 833.25 vom 25. September 2017.

Prosequierung von Arrest-Nr. 98000098.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Das Guthaben des Schuldners auf dem Konto CH60 0900 0000 6129 5322 1 im Betrag von Fr. 9980.85 bei der PostFinance AG. Die Anzeige von der Arrestierung einer Forderung an die PostFinance AG erfolgte am 6. August 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Roy Gordon Culley**, Geburtsdatum 29. Februar 1952, jetzige Wohnadresse nicht bekannt, früher wohnhaft gewesen Wangentalstrasse 92A, 3172 Niederwangen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Köniz und deren Kirchgemeinden.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, CHE-115.129.011, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern.

Schuldbetreibung Nr. 98044511 vom 30. April 2018.

Forderungen:

Fr. 6106.80 nebst Zinsen zu 3% seit 19. August 2017 Kantons- und Gemeindesteuern 2014 gemäss Rechnung vom 20. Juli 2017 Prosequierung von Arrest-Nr. 98000063.

Fr. 5937.70 nebst Zinsen zu 3% seit 19. August 2017. Kantons- und Gemeindesteuern 2015 gemäss Rechnung vom 20. Juli 2017.

Fr. 13 570.80 nebst Zinsen zu 3% seit 6. Januar 2018. Kantons- und Gemeindesteuern 2016 gemäss Rechnung vom 7. Dezember 2017.

Fr. 3913.80 nebst Zinsen zu 3% seit 6. Januar 2018. Kantons- und Gemeindesteuern 2017 gemäss Rechnung vom 7. Dezember 2017.

Fr. 571.25 nebst Zinsen zu 3% seit 19. August 2017. Direkte Bundessteuer 2014 gemäss Rechnung vom 20. Juli 2017.

Fr. 555.20 nebst Zinsen zu 3% seit 19. August 2017. Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 20. Juli 2017.

Fr. 1565.– nebst Zinsen zu 3% seit 6. Januar 2018. Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 7. Dezember 2017.

Fr. 415.20 nebst Zinsen zu 3% seit 6. Januar 2018. Direkte Bundessteuer 2017 gemäss Rechnung vom 7. Dezember 2017.

Fr. 3746.60 Mahn- und Inkassokosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

In Abwesenheit des Schuldners wurde das Guthaben des Schuldners beim Betreibungsamt Bern-Mittelland aus dem Steigerungserlös des Grundstücks Grundbuch Blatt Nr. 9217, Gemeinde Köniz, gepfändet.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

## Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwählten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**bearfoot gmbh in Liquidation**, CHE-258.771.736, Walchstrasse 17, 3073 Gümligen.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 31. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

**Matti-Steffen**, Annavon Saanen BE, Geburtsdatum 4. Juli 1945, Todesdatum 15. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Bärenmatte 2, 3110 Münsingen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 4. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 2800.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

**Mavric**, Besim, von Serbien Geburtsdatum 13. Februar 1969, Rüttistrasse 2, 3052 Zollikofen, Gesellschafter der im Handelsregister eingetragenen Kollektivgesellschaft «M&B Mavric KLG», Rüttistrasse 2, 3052 Zollikofen.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 30. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

**Schärer**, Kilian Niels, von Landiswil BE, Geburtsdatum 15. Januar 1998, Todesdatum 26. Dezember 2018, wohnhaft gewesen 3123 Belp, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 4. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

**thomancoaching GmbH in Liquidation**, CHE-363.466.883, Rathausgasse 47, 3011 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 1. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

**Walter**, Jürg Hans, von Mühledorf SO, Geburtsdatum 29. März 1958, Todesdatum 26. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Nobsstrasse 5, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 4. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3200.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Benotherm GmbH in Liquidation**, CHE-142.255.291, General Dufour-Strasse 17, 2502 Biel/Bienne.

Datum der Konkurseröffnung: 15. August 2018.

Datum der Einstellung: 31. Januar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Grünig**, Martha Katharina, von Burgistein BE, Geburtsdatum 13. Mai 1931, Todesdatum 13. Juli 2018, wohnhaft gewesen im Zentrum Mösl, Wald-

strasse 54, 3427 Utzenstorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. November 2018.

Datum der Einstellung: 4. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

**Handy Huus GmbH in Liquidation**, Brauihof 22, 4900 Langenthal.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 5. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

---

## Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Acikgöz**, Yunus, Staatsbürgerschaft Türkei, Geburtsdatum 19. April 1984, Blankweg 7, 3072 Ostermundigen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «AS Açıkgöz», Gerechtigkeitsgasse 52, 3011 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Februar 2019.

**Dufaux-Stämpfli**, Rita, von Montreux VD, Geburtsdatum 22. April 1949, Todesdatum 7. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Könizstrasse 84, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Januar 2019.

**Vagnoni**, Claudio, Geburtsdatum 3. Januar 1971, Worbstrasse 30, 3113 Rubigen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «SUPREME-SHOP VAGNONI», Unterer Strassackerweg 2, 3067 Boll.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2019.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Erattec Engineering AG in Liquidation**, CHE-102.045.238, Birkenweg 8, 2565 Jens.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2019.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Garage City Thun GmbH**, CHE-114.521.464, Kyburgstrasse 1A, 3600 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Februar 2019.

---

## Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Buchmann**, Werner, von Zürich ZH, Geburtsdatum 10. Oktober 1933, Todesdatum 26. November 2018, wohnhaft gewesen Eichenweg 17, 3123 Belp, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Campera**, Franco, von Italien Geburtsdatum 18. Februar 1969, Wangentalstrasse 191, 3173 Oberwangen b. Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**GM Bau & Immobilien GmbH in Liquidation**, CHE-181.894.744, Waldweg 4, 3072 Ostermundigen.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Dezember 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Guntern**, Christoph, Geburtsdatum 5. März 1974, Gartenstrasse 54, 3177 Laupen BE.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Wäspe**, Ernst Robert von Oberhelfenschwil SG, Geburtsdatum 4. November 1934, Todesdatum 13. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Eggasse 20, 3076 Worb, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 29. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Wenger-Risser**, Friederike, von Rüeggisberg BE, Geburtsdatum 1. Dezember 1935, Todesdatum 19. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Alpenstrasse 41, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**BfB GmbH Büro für Bauorganisation und Bauberatung**, CHE-112.296.931, Tiefenmattweg 24, 2503 Biel/Bienne.

Datum des Auflösungsentscheids: 17. Oktober 2018.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Fuchs**, Karl von Lauterbrunnen, Geburtsdatum 13. Januar 1961, Ziegelried 334, 3054 Schüpfen, Inhaber der Einzelfirma «Kundenmetzgerei Fuchs», Schüpfen (CHE-115.655.736).

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2019.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Joray-Merguin**, Cécile, von Pleigne JU, Geburtsdatum 23. März 1930, Todesdatum 17. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Chemin Paul-Robert 12/25, EMS Ried, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2019.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Frei**, Willy Daniel, von Niederbipp BE, Geburtsdatum 10. Mai 1946, Todesdatum 2. März 2018, wohnhaft gewesen Vorholzstrasse 33, 3800 Unterseen, gewesener Inhaber der Einzelfirma «Institut Frei», Waldeggstrasse 10, 3800 Interlaken, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Januar 2019.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Im Sinne von Art. 234 SchKG sind diejenigen Gläubiger, die ihre Forderung bereits während des Schuldenrufes im öffentlichen Inventar bei Notar Jaggi, Büren an der Aare, angemeldet haben, einer nochmaligen Anmeldung an das Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, Interlaken, enthoben.

Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven des Erblassers sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

**Jaquet**, Madeleine Marthe, von Romont BE, Geburtsdatum 18. Februar 1924, Todesdatum 17. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Tellenfeldgässli 24, 3714 Frutigen mit Zustelladresse Stiftung Lohner Adelboden, Ausserschwandstrasse 1, 3715 Adelboden, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Schüpbach**, Hans-Peter, von Hasle bei Burgdorf BE, Geburtsdatum 16. Februar 1945, Todesdatum 29. November 2018, wohnhaft gewesen im Martinzentrum, Martinstrasse 8, 3600 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Jenzer**, David Georg, von Thunstetten BE, Geburtsdatum 3. Februar 1962, Todesdatum 13. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Thunstettenstrasse 28, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Traub**, Ilse Eugenie, von Deutschland, Geburtsdatum 17. April 1927, Todesdatum 21. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Burgdorf mit Aufenthalt Domizil Lindengarten in Stettlen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Tschumi**, Oskar, von Wiedlisbach, Geburtsdatum 17. August 1945, Todesdatum 13. Dezember 2018, wohnhaft gewesen In der Gass 1, 3380 Wangen an der Aare, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Wagner-Siegenthaler**, Anna Elisabeth, von Walliswil b. Wangen BE, Geburtsdatum 15. Februar 1934, Todesdatum 26. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Zentrum Schlossmatt Region Burgdorf, Einschlagweg 38, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 14. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

---

## Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplan



nes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

#### *Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Baumgartner**, Hansrudolf, Geburtsdatum 14. Februar 1960, Todesdatum 20. August 2018, wohnhaft gewesen Bahnstrasse 89, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

**Cirasa**, Anaïs, von Montreux VD, Geburtsdatum 12. April 1993, Bottigenstrasse 10, 3018 Bern, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Anaïs Cirasa», Bottigenstrasse 10, 3018 Bern.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge mehrere neue eingereichten Forderungseingaben in der Klasse 2.

**Garage DMD GmbH in Liquidation**, CHE-113.246.338, Waldeckweg 43, 3053 Münchenbuchsee.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

**Hartmann**, Stephan, von Bürchen VS, Geburtsdatum 6. Dezember 1983, Farbstrasse 38, 3076 Worb BE.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

**Jost-Fankhauser**, Elisabeth, von Alchenstorf BE, Geburtsdatum 16. März 1930, Todesdatum 13. November 2018, wohnhaft gewesen Brunnadernrain 8, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

**Maurer**, Erwin, von Frutigen, Geburtsdatum 12. Mai 1956, Krankenhausweg 16, 3177 Laupen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Maurer Reisen», Krankenhausweg 16, 3177 Laupen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

**Simmen**, Caroline, von Erlach BE, Geburtsdatum 12. April 1977, Oberdorf 15, 3309 Zauggenried.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

**Streun-Zosso**, Jeanne Josephine, von Därstetten BE, Geburtsdatum 7. August 1924, Todesdatum 11. April 2018, wohnhaft gewesen Normannenstrasse 1, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

#### *Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Bieri**, Andrea, von Trachselwald, Geburtsdatum 25. Januar 1985, Römerweg 2, 2557 Studen, Inhaberin der Einzelfirma «BIERI MALERE», Studen.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge nachträglicher Zulassung von zwei Forderungen in der 3. Klasse.

**Van Anh Nguyen**, von Aarberg, Geburtsdatum 18. August 1987, Murtenstrasse 24, 3270 Aarberg.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

#### *Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Huber**, Erwin, von Innertkirchen BE, Geburtsdatum 10. Februar 1937, Todesdatum 14. Mai 2018, wohnhaft gewesen Grundstrasse 47, 3862 Innertkirchen, mit Zustelladresse Stiftung Alpbach, Lenggasse 45, 3860 Meiringen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

Gleichzeitig mit dem Kollokationsplan liegt das Lastenverzeichnis Innertkirchen-Grundbuch Blatt Nr. 488-1 auf.

**Tschabold**, Roland, von Erlenbach BE, Geburtsdatum 7. September 1967, Simmentalstrasse 120, 3647 Reutigen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

#### *Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Lüscher**, Alfred Andreas, von Muhen AG, Geburtsdatum 2. Juni 1967, Todesdatum 6. April 2018, wohnhaft gewesen Gustiweid 280, 6197 Schangnau, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge nachträglicher Forderungseingabe in der 3. Klasse.

**Schürch**, Walter, von Sumiswald, Geburtsdatum 14. April 1923, Todesdatum 6. September 2018, wohnhaft gewesen Zentrum Schlossmatt, Einschlagweg 38, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 23. Februar 2019.

### **Auflage des Lastenverzeichnisses**

#### *Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**AG für Holzindustrie Gümligen in Liquidation**, CHE-102.686.377, Dorfstrasse 27 3073 Gümligen. Betroffenes Grundstück, Muri bei Bern-Grundbuch Blatt Nr. 476 Werkstatt (Schreinerei) und Büro, Garage, geschlossener Wald und übrige befestigte Fläche, Dorfstrasse 27, 3073 Gümligen.

Spezialliquidation gemäss Art. 230a Abs. 2 SchKG.

Auflagefrist: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 5. März 2019.

### **Schluss des Konkursverfahrens**

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

#### *Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Bohnenberger**, Christine Yvonne, von Spiez BE, Geburtsdatum 23. April 1946, Todesdatum 20. Juli 2018, wohnhaft gewesen Badhausstrasse 1, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 28. Januar 2019.

**Johnny**, Judith, von Thal SG, Geburtsdatum 27. März 1975, Könizstrasse 265b, 3097 Liebefeld.

Datum des Schlusses: 30. Januar 2019.

**Känel**, Hans Jörg, von Barga BE, Geburtsdatum 20. Oktober 1952, Todesdatum 1. September 2018, wohnhaft gewesen Abendstrasse 30/53, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 25. Januar 2019.

**Luckerbauer**, Heinz, von Österreich, Geburtsdatum 11. September 1971, Eichmatt 8, 3326 Krauchthal, Inhaber der am 20. November 2017 im Handelsregister gelöschten Einzelunternehmung «Luckys Kafi & Aper Bar by Luckerbauer», Sägetstrasse 1, 3303 Jegenstorf.

Datum des Schlusses: 30. Januar 2019.

**Maria Del Pilar Rodriguez Meseguer**, von Spanien, Geburtsdatum 29. Oktober 1967, Todesdatum 16. April 2018, wohnhaft gewesen Bürenstrasse 41, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 25. Januar 2019.

**Misteli-Hostettler**, Therese Ruth, von Etziken SO, Geburtsdatum 21. August 1944, Todesdatum 31. Mai 2018, wohnhaft gewesen Rosenweg 12, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 28. Januar 2019.

**Nyffenegger**, Jürg, von Huttwil BE, Geburtsdatum 12. November 1957, Todesdatum 13. Mai 2018, wohnhaft gewesen Bodelistrasse 34/A13, 3084 Wabern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 28. Januar 2019.

**Rother**, Elsa Dora, von Zürich, Geburtsdatum 3. Januar 1924, Todesdatum 4. August 2018, wohnhaft gewesen Sulgenrain 22, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 28. Januar 2019.

**Schmutz**, Christoph Bernhard, von Vechigen BE, Geburtsdatum 15. September 1965, Todesdatum 13. August 2018, wohnhaft gewesen Wankdorfstrasse 1, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 25. Januar 2019.

**Williams**, Maria Elena, von Meikirch BE, Geburtsdatum 31. März 1973, Söckackerstrasse 103, 3018 Bern.

Datum des Schlusses: 25. Januar 2019.

#### *Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Pool Technik SA en liquidation**, CHE-114.797.486, Johann-Renfer-Strasse 58, 2504 Biel/Bienne.

Datum des Schlusses: 31. Januar 2019.

#### *Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**D'Huc**, Christoph Arnold, von Orbe VD, Geburtsdatum 3. September 1961, Todesdatum 19. März 2018, wohnhaft gewesen Metzgergasse 1, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 30. Januar 2019.

**Haller**, Angelo, von Buckten BL, Geburtsdatum 22. April 1955, Todesdatum 17. Juli 2018, wohnhaft gewesen Sekundarschulstrasse 7, 4914 Roggwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 5. Februar 2019.



**Schärer, Ernst**, von Thörigen BE, Geburtsdatum 2. Mai 1932, Todesdatum 11. Juli 2018, wohnhaft gewesen Blumenstrasse 27, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum des Schlusses: 1. Februar 2019.

**Strobel, Jacqueline**, von Basel, Geburtsdatum 14. November 1961, Neuweg 13, 4914 Roggwil.  
Datum des Schlusses: 6. Februar 2019.

## Auflage Rechenschaftsbericht

**baumag generalbau ag in Nachlassliquidation**, CHE-103.965.489, Waldeggstrasse 37, 3097 Liebefeld.

Im Nachlassliquidationsverfahren über die baumag generalbau ag in Nachlassliquidation, Waldeggstrasse 37, 3097 Liebefeld, liegt den beteiligten Gläubigern der Rechenschaftsbericht im Sinne von Art. 330 Abs. 2 SchKG beim Liquidator vom 13. Februar 2019 bis am 22. Februar 2019 (auf Voranmeldung) in seinen Büroräumlichkeiten zur Einsichtnahme auf.

Andreas Feuz-Ramseyer  
Von Graffenried & Cie Recht  
3001 Bern

## Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

**Bieri, Gertrud**, Geburtsdatum 7. März 1969, Schlupf 120, 3672 Oberdiessbach.

Die Akteneinsicht sowie die Bekanntgabe der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt publiziert.

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 21. August 2018.

Frist: 1 Monat.

Ablauf der Frist: 6. März 2019.

Die Gläubiger sind aufgefordert, ihre Forderungen (Wert per Datum der provisorischen Nachlassstundung), unter Beilage der Beweismittel beim Sachwalter innerhalb der angegebenen Frist schriftlich bei der Anmeldestelle anzumelden. Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind an den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt (Art. 300 SchKG). Publikation nach SchKG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
AGRO-TREUHAND Waldhof, Waldhof 2a, 4900 Langenthal

## Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

**Burgener, Martin**, von Kriens LU, Geburtsdatum 21. April 1973, Dürrenbühl 122 c, 4954 Wyssachen.

Angaben zur Verhandlung: 14. März 2019, 15 Uhr, Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Gerichtssaal 3, Parterre Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf.

Den Gläubigern ist die Teilnahme an der Verhandlung freigestellt. Ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag können sie schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anbringen.

## Bestätigung des Nachlassvertrages

**Martins de Oliveira, Fernando Jorge**, Bolligenstrasse 46, 3006 Bern.

Der von Martins de Oliveira Fernando Jorge mit seinen Gläubigerin abgeschlossene Nachlassvertrag wird gerichtlich genehmigt.

Bestätigung des Nachlassvertrages: 1. Februar 2019.

Verfügende Stelle:

Regionalgericht Bern-Mittelland, Effingerstrasse 34, 3008 Bern

Die Gerichtspräsidentin: Gerber

## Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

**GMD Gipserei GmbH**, CHE-457.358.346, Solothurnstrasse 7, 2542 Pieterlen.

Angaben zur Gläubigerversammlung: Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Frist: 1 Monat(e).

Ablauf der Frist: 15. März 2019.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse: Voser Treuhand AG Mittelstrasse 24 2560 Nidau.

Datum der Stundungsbewilligung durch das Regionalgericht Berner Jura-Seeland: 31. Januar 2019

Eingabefrist: Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, Wert per 30. Oktober 2018 (Datum der prov. Nachlassstundung), unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel bei der Sachwalterin innert 30 Tagen seit der Publikation dieser Bekanntmachung schriftlich anzumelden. Die Verzugszinsen können lediglich bis 30. Oktober 2018 berücksichtigt werden. Im Unterlassungsfalle sind sie gemäss Art. 300 SchKG bei der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Es wird ein Nachlassvertrag mit Prozentvergleich angestrebt. Für die Eingabe von Forderungen kann auf der Homepage der Voser Treuhand AG ein entsprechendes Formular heruntergeladen oder per E-Mail angefordert werden. Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im Schlichtungsverfahren und im summarischen Verfahren nicht still; es gelten keine Gerichtsferien. Der Entscheid betreffend Ernennung der Sachwalterin kann von jedem Gläubiger innert zehn Tagen ab Urteilspublikation mit Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, weitergezogen werden.

Die Sachwalterin: Voser Treuhand AG, 2560 Nidau

## Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

## Adelboden

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Petra Büschlen-Müller, Kienstrasse 30, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Bauvorhaben: Aufhebung der Nutzungsbeschränkung als Erstwohnung gestützt auf das Zweitwohnungsgesetz vom 20. März 2015.

Standort: Gemeinde Adelboden, Alte Strasse 28, Parzelle Nr. 3022, LWZ, Koordinaten 2.611.070/1.149.745.

Einsprachefrist bis und mit 14. März 2019.

Auflagestelle: Bauverwaltung Adelboden, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen.

Frutigen, 12. Februar 2019

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

## Erlenbach im Simmental

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Rolf und Alexandra Gafner, Thal 258, 3762 Erlenbach im Simmental.

Projektverfasser: Gobeli Bau, Gstaadstrasse 79, 3792 Saanen.

Bauvorhaben: Abbruch Scheune mit Wohnteil; Neubau Mutterkuhlaufstall.

Adresse/Standort: Büti, 3762 Erlenbach im Simmental, Parzelle Nr. 286, Gebäude Nr. 257b, Koordinaten 2.608.682/1.168.453.

Auflage- und Einsprachefrist: 15. Februar bis 18. März 2019.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Erlenbach im Simmental.

Das Gesuch liegt ab 15. Februar 2018 für die einspracheberechtigten Organisationen während 30 Tagen in der Gemeinde Erlenbach im Simmental öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und innerhalb dieser Auflagefrist an die Baubehörde der Gemeinde zu richten.

Erlenbach im Simmental, 7. Februar 2019  
Gemeindeverwaltung Erlenbach im Simmental

## Hasle bei Burgdorf

### Baupublikation

Bauherrschaft: Fr. Blaser AG, Daniel Christen, Dicki 200, 3415 Hasle bei Burgdorf.

Bauvorhaben: Kiesabbau in 2 Etappen und Wiederauffüllung nach Rekultivierungsplan innerhalb des genehmigten UeO-Perimeters und den UeO-Vorschriften; Verzicht auf einen Teil des östlichen Sichtschutzwalls.

Standort: Dicki/Eichholz, Parzellen Nrn. 1613, 1614, Überbauungsordnung (UeO) «Erweiterung Kiesabbau Dicki».

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich A.

Einsprachefrist bis 18. März 2019.

Dauer der Auflage: 14. Februar bis 18. März 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Hasle bei Burgdorf, Bahnhofplatz, 3415 Hasle bei Burgdorf.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten, auf die aufgestellten Profile und auf die beiden Infotafeln verwiesen (eine Tafel Seite Eichholz und eine Tafel am Strassenrand bei der Zufahrt Länggasse). Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

## Interlaken

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Interlaken, General Guisanstrasse 43, 3800 Interlaken.

Projektverfasserin: HOLLINGER AG, Kasthoferstrasse 23, 3000 Bern 31.

Bauvorhaben: Neubau Kanalisation, Regenüberlauf und Entlastungsleitung. Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkung.

Standort: Allmendstrasse, Lindenallee, untere Bönigstrasse, Parzellen Nrn. 1584, 1585, 1602, 1865, 1867, 133, 1761, 1762, 1863, 1864, 1770 und 1840, Koordinaten 2.633.060/1.170.940, Wohnzone, Gemeindestrasse und Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanpruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)  
– Unterschreiten Strassenabstand (Art. 80 SG)

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Interlaken, 3800 Interlaken.

Auflage- und Einsprachefrist bis 18. März 2019.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsanträge, die nicht innert der Einsprachefrist angemel-

det werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

---

## Lauterbrunnen

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Genossenschaft Wasserwerk Wengen, p. Adr. Chalet Bärfgink, Rossi 1289D, 3823 Wengen.

Projektverfasserin: Ingenieurbüro Sterchi GmbH, Bohnerenstrasse 14, 3800 Unterseen.

Bauvorhaben: Sanierung Wasserreservoir Mesti (Baujahr 1930); Neubau Zufahrt; Erneuerung Quellabteilung und Netzleitungen im Umgebungsbereich.

Waldrodung für den Zugangsweg und die Leitungen  
Waldrodung: 237 m<sup>2</sup> temporär und 73 m<sup>2</sup> definitiv auf den Parzellen Nrn. 3319, 1680 und 1278.

Ersatzaufforstung: 237 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle und 73 m<sup>2</sup> auf der Parzelle Nr. 3319.

Standort: Wengen, Mesti 1417a, Parzellen Nrn. 1278, 3319 und 1680, Koordinaten 2.637.243/1.162.211, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV)
- Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 18. März 2019.

Auflagestellen:

- Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen
- Tourismusbüro Wengen

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

---

## Lauterbrunnen

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Schilthornbahn AG, Höhweg 2, 3800 Interlaken.

Projektverfasserin: Ingenieurbüro Sterchi GmbH, Bohnerenstrasse 14, 3800 Unterseen.

Bauvorhaben: Übersommern von Schnee (Snowfarming).

Standort: Mürren, Engital, Parzelle Nr. 4, Koordinaten 2.631.753/1.157.052, Überbauungsordnung Nr. 49 «Beschneigung Schilthorn / Mürren».

Schutzzone: Gewässerschutzzone A

Beanspruchte Ausnahme:

- Art. 24 RPG «Bauen ausserhalb der Bauzone»

Auflage- und Einsprachefrist: 14. Februar bis 18. März 2019.

Auflagestellen:

- Bauverwaltung Lauterbrunnen
- Mürren Tourismus

Einsprachestelle: Bauverwaltung Lauterbrunnen, 3822 Lauterbrunnen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bauverwaltung Lauterbrunnen

## Münsingen

### Nachträgliches Baugesuch

Bauherrschaft/Projektverfasser: Island Pferdezentrum Solfaxi AG, Emilia Hirschi, Schützenreutiweg 16, 3110 Münsingen.

Bauvorhaben: Nachträgliches Baugesuch: Erstellen eines Weidezäunes, Höhe 1.50 m, für eine Pferdeweide entlang der Parzellengrenze und 2x innerhalb der Parzelle.

Standort: Stockreutiweg, Parzelle Nr. 2566, 3110 Münsingen, Parzelle Nr. 2566, Koordinaten 1.190.200/2.609.900.

Zone: Landwirtschaftszone LWZ.

Schutzgebiet: Landschaftsschutzzone, Gewässerschutzzone S3.

Beanspruchte Ausnahmen

- Bauen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24ff. RPG

Auflage- und Einsprachestelle: Bauabteilung Münsingen, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen.

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. März 2019.

Hinweise: Die Zäune sind bereits erstellt.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist. Ohne Angabe des Vertreters der Einsprechergruppe, wird die zu oberst genannte Person als Ansprechspartner angenommen.

Münsingen, 13.2.2019

Gemeinde Münsingen

Abteilung Bau

---

## Neuenegg

### Baupublikation

Bauherrschaft und Projektverfasserin: upc cablecom GmbH, Belpstrasse 36, 3008 Bern.

Bauvorhaben: Neubau Medienleitung (PE-Rohr, Durchmesser K60) mit Schacht von Stritenstrasse 1 zu Stritenstrasse 50/52.

Standort: Neuenegg, Stritenstrasse 1–52, Parzellen Nrn. 1095, 1774 und 1766, Wohnzone W2, Grünzone, Verkehrszone.

Gewässerschutzbereich B.

Gewässerschutzmassnahme: Die Grundstückentwässerung ist bestehend.

Schutzobjekt: Objekt des besonderen Landschaftsschutzes, Hecke H106 gemäss Landschaftsrichtplan.

Beanspruchte Ausnahme:

- Eingriff in Hecken und Feldgehölze nach Art. 27 Naturschutzgesetz

Einsprachefrist bis und mit 15. März 2019.

Auflagestelle: Bauverwaltung Neuenegg, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Teilweise wurde das Vorhaben bereits ausgeführt. Deshalb wurde auf eine Profilierung verzichtet (Art. 16 Abs. 3 Bewilligungsdekret). Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 13. Februar 2019

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

---

## Niederried

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Niederried, Hauptstrasse 19, 3853 Niederried bei Interlaken.

Projektverfasserin: Ingenieurbüro Sterchi GmbH, Bohnerenstrasse 14, 3800 Unterseen.

Bauvorhaben:

- Neubau Reservoir, Erstellung Zufahrt inkl. Brücke, Neubau Werkleitungen

- Rodungsfläche 150 m<sup>2</sup> auf Parzelle Nr. 173

- Rodungsfläche 485 m<sup>2</sup> auf Parzelle Nr. 650

- Rodungsfläche 125 m<sup>2</sup> auf Parzelle Nr. 111

- Rodungsfläche 20 m<sup>2</sup> auf Parzelle Nr. 430

- Rodungsfläche 1530 m<sup>2</sup> auf Parzelle Nr. 362

- Ersatzaufforstungsfläche 110 m<sup>2</sup> auf Parzelle Nr. 173

- Ersatzaufforstungsfläche 755 m<sup>2</sup> auf Parzelle Nr. 650

- Ersatzaufforstungsfläche 125 m<sup>2</sup> auf Parzelle Nr. 111

- Ersatzaufforstungsfläche 20 m<sup>2</sup> auf Parzelle Nr. 430

- Ersatzaufforstungsfläche 1300 m<sup>2</sup> auf Parzelle Nr. 362

Standort: Parzellen Nrn. 650, 362, 173, 111, 430, Koordinaten 2.637.337/1.174.317, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen:

- Gewässerschutzzone A

- Landschaftsschongebiet

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

- Baute im Wald (Art. 14 WaV)

- Rodung (Art. 5 WaG)

- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 18. März 2019.

Auflagestelle:

Gemeindeverwaltung Niederried, 3853 Niederried bei Interlaken.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

---

## Oberwil im Simmental

### Baupublikation

Gesuchsteller und Projektverfasser: Christian Ueltschi, Wüstenbach 320, 3765 Oberwil.

Bauvorhaben: Erstellung einfacher Bewirtschaftungsweg als Alperschliessung (Länge ca. 480 m, Breite 2,8 m); Abbruch der best. Seilbahn.

Standort: Gemeinde Oberwil im Simmental, Homad/Alpigen, Parzellen Nrn. 42/180, Koordinaten von 2.597.020/1.168.120 bis 2.596.745/1.168.089, Landwirtschaftszone, Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald, Art. 14 WaV/Art. 35 KWaV

- Baute in Waldnähe, Art. 25 KWaG

Einsprachefrist bis und mit 11. März 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Oberwil, Hüpbach 267 T, 3765 Oberwil.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen.

Frutigen, 7. Februar 2019

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

## Oeschenbach

### Bau- und Gewässerschutzbewilligung

Gesuchsteller: Hans Ulrich und Verena Schäfer, Hof 70, 4943 Oeschenbach.

Projektverfasser: Hans Ulrich und Verena Schäfer, Hof 70, 4943 Oeschenbach.

Standort: Hof 70, 4943 Oeschenbach, Parzelle Nr. 115, Koordinaten 2.623.419/1.216.739, Landwirtschaftszone.

Bauvorhaben: Neubau Hühnerhaus mit Umzäunung.

Beanspruchte Ausnahmen:

a) Ausnahme nach Art. 24 RPG (Raumplanungsgesetz) für das Bauen in der Landwirtschaftszone

Gewässerschutz: Gemäss Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Oeschenbach. Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. März 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Oeschenbach, Bleuen 18, 4943 Oeschenbach.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflagefrist einzureichen.

Oeschenbach, 7. Februar 2019

Gemeinderat Oeschenbach

## Rüeggisberg

### Baupublikation

Bauherrschaft/Projektverfasser: Simon Bächtold, Baumgartenstrasse 2, 3088 Oberbütschel.

Bauvorhaben: Erstellen eines Rankgerüsts für Spalierobst; erstellen einer Natursteinmauer zur Hangsicherung und Erweiterung des Gartensitzplatzes.

Standort: Rüeggisberg, Baumgartenstrasse 2, 3088 Oberbütschel, Parzelle Nr. 818, Koordinaten 600.145/187.335, Landwirtschaftszone, BLN-Schutzgebiet Sense-Schwarzwasser, in der Nähe eines erhaltenswerten Gebäudes.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 RPG)
- Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 SG)
- Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Einsprachefrist bis und mit 15. März 2019.

Auflageort: Gemeinde-/Bauverwaltung Rüeggisberg, Dorfstrasse 28, 3088 Rüeggisberg.

Einsprachestelle: Regierungsrat Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 13. Februar 2019

Regierungsrat Bern-Mittelland

## Twann-Tüscherz

### Baupublikation

Gesuchsteller: Thomas Egli, Rebstockhalde 47, 6006 Luzern, vertreten durch Rechtsanwalt Samuel Lemann, Lemann, Walz & Partner, Postfach, 3001 Bern.

Projektverfasser: Thomas Egli, Rebstockhalde 47, 6006 Luzern.

Bauvorhaben:

- (1. bis 3. nachträgliches Gesuch/4. neues Gesuch)
1. Neueindeckung Dach/Wiederherstellung Blitzschutz
2. Wiederaufschichten der obersten Reihe Steine Unterkant Seemauer nach Hochwasser 2015
3. Schutz zweier Pappeln vor Wellenschlag mittels Steinen und Pfählen

4. Flicker der bestehenden Meteorwasserleitung auf einer Länge von ca. 7 m

Standort/Parzelle/Nutzungszone: Twann-Tüscherz; St. Petersinsel 4, 3235 Erlach; Parzelle Nr. 1450; Uferschutzplan nach SFG Nr. 9 «St. Petersinsel», Sektor 1 «Ferienhäuser»

Schutzzone/Schutzobjekt:

- Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 275
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), Objekt Nr. 1301 (St. Petersinsel-Heidenweg)
- Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung Objekt Nr. 222 (Heidenweg/St. Petersinsel)
- Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung Objekt Nr. 111 (Hagneckdelta und St. Petersinsel)

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebietes nach Art. 24 ff. RPG
- Bauten und Anlagen im oder am Gewässer nach Art. 6 Abs. 3 SFG, Art. 41c GSchV und Art. 48 WBG

Einsprachefrist: bis und mit 18. März 2019.

Auflageort: Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz, Moos 11, 2513 Twann.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsrat Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren von Lastenausgleichsansprüchen. Lastenausgleichsansprüche die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Regierungsrat Biel/Bienne

## Walterswil

### Baupublikation

Baugesuchstellerin: Einwohnergemeinde Walterswil, Dorf 74L, 4942 Walterswil BE.

Vertreter: Hans Peter Zürcher, Schmidigen, 3464 Schmidigen-Mühleweg.

Projektverfasserin: Kohler + Partner AG, Bauingenieure und Planer, Tiergarten 3, 3400 Burgdorf.

Bauvorhaben: Sanierung des Güterweges «Wiketen». Standort: Walterswil, Wiketen, Parzelle Nr. 252, Landwirtschaftszone.

Schutzonen, Schutzgebiete, Schutzobjekte, Überbauungsordnung: Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 18. März 2019.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Walterswil.

Einsprachestelle: Regierungsrat Bern-Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Regierungsrat Bern-Oberaargau

## Ausserordentliche Baugesuche

### Buchholterberg

Ausnahmegesuch nach RPG Art. 24

Gesuchsteller: André Beutler, Hinder-Ägerte 4, 3615 Heimenschwand.

Bauvorhaben: Abbruch Ökonomieteil vom best. Bauernhaus/Wiederaufbau als Wohnteil.

Standort: Heimenschwand, Hinder-Ägerte 4, Parzelle Nr. 2142, Koordinaten 2.619.995/1.886.685, Nutzungszone Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen

- Bauen ausserhalb Baugebiet (RPG Art. 24ff)
- Bauten und Anlagen im Strassenabstand (SG Art. 80)

Auflage- und Einsprachefrist bis 18. März 2019.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Buchholterberg, Dorf 19, 3615 Heimenschwand.

Einsprachestelle: Regierungsrat Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.

Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsansprüche sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 7. Februar 2019

Der Regierungsrat: Marc Fritschi

## Uetendorf

Ausnahmegewilligung nach Art. 24c RPG

Bauherrschaft/Projektverfasser: Pinom GmbH, David Küenzi, Rosserstrasse 12, 3703 Aeschi b. Spiez.

Bauvorhaben: Um- und Ausbau des Gebäudes mit Einbau einer Studiowohnung sowie Neubau eines Velo-/Autounterstandes.

Standort/Parzelle: Wysshubel 268c (Wohnhaus), 268f (Unterstand), Parzelle Nr. 1003.

Zone: Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis 18. März 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauabteilung Uetendorf.

Uetendorf, 6. Februar 2019

Bauabteilung Uetendorf

## Wichtrach/Herbligen

### Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Wichtrach, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach.

Projektverfasser: Fachstelle Trinkwasser-Sicherheit Hugli, Ulrich Hugli, Panoramaweg 14, 3672 Oberdiessbach

Bauvorhaben: Sanierung Quelfassung Heiegrabe, Ersatz der Fassungsstränge

Standort: Wichtrach/Herbligen, Heiegraben, Parzellen Nrn. Wichtrach 360, Herbligen 129, 73, 109, 258, 62, 257, 18, Zone Wald, Koordinaten 2.612.370/1.186.990.

Hinweise:

- Temporäre Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG, Art. 5ff WaV, Art. 19 KWaG
- Das Bauvorhaben erfordert eine Wasserbaupolizeibewilligung.

Grund- und Quellwasserschutzzone S1/S2.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Baute im Wald und nichtforstliche Kleinbaute, Art. 14 WaV, Art. 35 KWaV
- Unterschreitung des Gewässerabstandes, Art. 14 GBR

Auflageort für Wichtrach: Baupolizeibehörde Wichtrach, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach.

Auflageort für Herbligen: Gemeinde-/Bauverwaltung Herbligen, Bühstrasse 3, 3671 Herbligen.

Einsprachefrist bis und mit 15. März 2019.

Einsprachestelle: Regierungsrat Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 13. Februar 2019

Regierungsrat Bern-Mittelland



## Bern

*Bekanntmachung nach Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)*

Die am 1. Dezember 2018 durch das Grosse Bott beschlossene Teilrevision des Reglements der Gesellschaft zu Zimmerleuten vom 30. April 1999 wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR mit Verfügung vom 19. Januar 2019 genehmigt. Die Änderungen treten wie folgt in Kraft:

– am 1. Mai 2019:

Zunftreglement: Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 3a Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 3 - 5 Bst b, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 2 - 4, Art. 12 Abs. 2 Ziff. c, Art. 21 Abs. 3, 30 Abs. 4, Art. 31 Abs. 1 Bst. b, e, f und h, Art. 31 Abs. 3, Art. 37 Abs. 3 Bst. c, Art. 45 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1, 2. Satz, Art. 49, Art. 50 Abs. 2, Art. 58, Art. 59 Abs. 1 Bst. a, Art. 60 Abs. 3, Art. 61, Regulativ über die Entschädigungen an die Mitglieder des Vorgesetztenbottes: Art. 2 Bst. a und b.

– am 1. Januar 2020:

Zunftreglement Art. 23 Bst. j.

Gesellschaft zu Zimmerleuten

## Oberburg

*Schwellenkorporation Oberburg Wasserbauplan Gewässerrevitalisierung Chrouchtalbach, Gemeindegrenze Burgdorf bis Einmündung Luterbach; Genehmigung*

Der von der Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Oberburg am 26. November 2015 beschlossene Wasserbauplan Gewässerrevitalisierung Chrouchtalbach ist vom Tiefbauamt des Kantons Bern am 31. Januar 2019 in Anwendung von Art. 25 kWBG im Rahmen eines Gesamtentscheides genehmigt worden.

Die Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Oberburg eingesehen werden.

Gestützt auf Art. 45 GV wird der Gesamtentscheid hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberburg, 7. Februar 2019

Die Schwellenkommission

## Roggwil BE

*Bekanntmachung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Art. 20 der Eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) und Art. 5 der Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVVPV).*

Baugesuchstellerin: Ernst Gerber AG, Mumenthalstrasse 5, 4914 Roggwil BE.

Bauvorhaben: Neubau Kalksilo mit Dosieranlage und Erhöhung der Annahmemengen.

Standort: Roggwil BE, Mumenthalstrasse 5, Parzelle Nr. 2534, A2.

Die Stellungnahme der beurteilenden Fachstelle ist positiv.

Das Bauvorhaben wurde als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht und damit als umweltverträglich befunden. Die Baubewilligung wurde erteilt.

Die Unterlagen können während 30 Tagen, das heisst vom 7. Februar 2019 bis 11. März 2019, bei der Gemeindeverwaltung Roggwil eingesehen werden.

Regierungsstatthalteramt Oberaargau

## Sumiswald

*Überbauungsordnung Tannenbad-Horn, Inertstoffdeponie Horn (Deponie Typ B) mit Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG Öffentliche Planaufgabe*

Die öffentliche Auflage erfolgt gestützt auf Artikel 35 und 60 des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0), Arti-

kel 122b der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1), Artikel 6 Absatz 1 des Koordinationsgesetzes (KoG; BSG 724.1), Artikel 45 des Baubewilligungsdekretes (BewD; BSG 725.1).

1. Überbauungsordnung Tannenbad-Horn, Inertstoffdeponie Horn (Deponie Typ B) bestehend aus  
– Überbauungsplan Betriebszustand und Endgestaltung (Plan Nr. 1) 1:1000  
– Überbauungsplan Profile (Plan Nr. 2) 1:1000  
– Überbauungsvorschriften  
– Zonenplanänderung (Plan Nr. 7)  
– Erläuterungsbericht  
– sowie der Waldfeststellung gemäss Artikel 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 2 der kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997

2. Baugesuch

– UeO Inertstoffdeponie (Typ B) Horn, bauliche Massnahmen zur Erschliessung der Inertstoffdeponie mit 3 neuen Ausweichstellen sowie Sanierung des bestehenden Bachdurchlasses Rubishusgräbli  
– ISD Tannenbad GmbH, c/o Gränicher AG, Rütistaldenstrasse 20, 4950 Huttwil, Einwohnergemeinde Sumiswald, v.d. Tiefbaukommission, Lütoldstrasse 3, 3454 Sumiswald  
– CSD Ingenieure AG, Hessesstrasse 27d, 3097 Liebfeld  
– Parzellen Nrn. 220, 434, 467, 554, 556, 1094, 2308, 3154, 3155, Horn, Weier (Gemeinde Sumiswald)  
– Landwirtschaftszone (LWZ), Gewässerschutzbereich B  
– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff RPG), Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV und 48 WBG), Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG), Unterschreitung Heckenabstand (Art. 12 Abs. 3 BR), Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 NHG)  
– Abfallrechtliche Betriebsbewilligung, Gewässerschutzbewilligung

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Sumiswald, Lütoldstrasse 3, Sumiswald. Während den Öffnungszeiten. Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachefrist bis 13. März 2019.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet der Gemeindeverwaltung Sumiswald einzureichen. Ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist nicht angemeldet werden, wirken (Art. 30 und 31 BauG).

In Kollektiveinsprachen und vielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer begehrt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b Abs. 1 BauG).

Sumiswald, 25. Januar 2019

Der Gemeinderat

## Trubschachen

*Änderung der baurechtlichen Grundordnung, ZPP Nr. 6 Götschimatte Öffentliche Planaufgabe*

Der Gemeinderat Trubschachen bringt, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Änderung der baurechtlichen Grundordnung, ZPP Nr. 6 Götschimatte (bestehend aus Änderung Zonenplan, Änderung Baureglement) zur öffentlichen Auflage. Die Plangrundlagen werden zusammen mit dem Erläuterungsbericht gemäss Art. 47 RPV, dem Vorprüfungsbericht vom 14. Dezember 2018 sowie dem Entwurf Verfügung über die Mehrwertabgabe aufgelegt.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 7. Februar bis 15. März 2019, in der Gemeindeschreiberei Trubschachen öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Trubschachen einzureichen.

Trubschachen, 5. Februar 2019

Der Gemeinderat

## Walperswil

*Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte*

S-0173009.1

*Mittelspannungsverteilkabine Gimmiz*

– *Neubau Mittelspannungsverteilkabine auf der*

*Parzelle 5 der Gemeinde Walperswil*

*Koordinaten 2585144/1210662*

*L-0229203.1*

*20-kV-Kabel zwischen der Transformatorstation*

*WVS 2 Gimmiz und der Mittelspannungsverteilkabine*

*Gimmiz*

– *Freileitungsverkabelung*

*L-0229204.1*

*20-kV-Kabel zwischen der oberirdischen Muffe*

*Hagneckkanal und der Mast-Transformatorstation*

*Bühlmoos*

– *Freileitungsverkabelung*

*L-0229205.1*

*20-kV-Kabel zwischen der Transformatorstation*

*WVS 2 Gimmiz und der Mast-*

*Transformatorstation Bühlmoos*

– *Freileitungsverkabelung*

*L-0229206.1*

*20-kV-Kabel zwischen der Unterstation Aarberg und*

*der Mittelspannungsverteilkabine Gimmiz*

– *Neuerlegung zur Mittelspannungsverteilkabine*

*Gimmiz ab HEB 566*

*L-0105907.2*

*20-kV-Kabel zwischen der Transformatorstation*

*Gimmiz Wasserverbund Seeland und der*

*Mittelspannungsverteilkabine Gimmiz*

– *Kabelersatz*

*Öffentliche Planaufgabe*

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Dr. Schneider-Strasse 10, 2560 Nidau im Namen von BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 14. Februar 2019 bis zum 18. März 2019 in der Gemeindeverwaltung Walperswil, Waldweg 4, 3272 Walperswil, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

## Worben

*Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekt*

S-0173110.1

*Transformatorstation Bremgartenweg, Worben*

– *Neubau Trafostation auf Parzelle 360*

*der Gemeinde Worben*

*Koordinaten: 2.589.056/1.216.396*

*Öffentliche Planaufgabe*

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Dr. Schneider-Strasse 10, 2560 Nidau, im Namen von BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 14. Februar 2019 bis zum 18. März 2019 bei der Gemeindeschreiberei Worben, Hauptstrasse 19, 3252 Worben, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat  
Planvorlagen,  
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

#### Worben

*Gemischt-geringfügige Änderung des Zonenplanes Siedlung (Parzelle GB Nr. 566)  
Öffentliche Planaufgabe*

Der Gemeinderat Worben bringt, gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985

(BauV), die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 15. Februar 2019 bis 18. März 2019 bei der Gemeindeschreiberei Worben öffentlich auf.

Innerhalb der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Gemeindeverwaltung Worben schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Worben, 15. Februar 2019  
Der Gemeinderat  
Einwohnergemeinde Worben

#### Zweisimmen

*Zone für öffentliche Nutzung «I» Spital, Altersheim, Heime  
Änderung Zonenplan und Baureglement  
Öffentliche Mitwirkung und öffentliche Planaufgabe*

Der Gemeinderat von Zweisimmen bringt, gestützt auf Art. 58 und Art. 60 Abs. 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die folgenden Akten zur öffentlichen Mitwirkung und öffentlichen Auflage:

- Änderung Zonenplan ZÖN I und Baureglement Artikel 10 (Anpassung Gebäudehöhe Spital)
- Erläuterungsbericht

Die Unterlagen liegen vom 15. Februar bis 18. März 2019 bei der Bauverwaltung Zweisimmen öffentlich auf.

Eingaben (Jedermann), Einsprachen und Rechtsverwahrungen (Berechtigte) gegen den Inhalt der Änderung sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Bauverwaltung, Lenkstrasse 5, 3770 Zweisimmen, zuhanden des Gemeinderates einzureichen (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Zweisimmen, 29. Januar 2019  
Der Gemeinderat

**E-Mail für amtliche Publikationen:**  
[amtsblatt@gassmann.ch](mailto:amtsblatt@gassmann.ch)

**E-Mail für Anzeigenadministration:**  
[service@gassmann.ch](mailto:service@gassmann.ch)

**E-Mail für Abonnemente:**  
[amtsblattabo@gassmann.ch](mailto:amtsblattabo@gassmann.ch)

## Fakten und Szenarien zu Klimawandel und Naturgefahren im Kanton Bern

Faltprospekt mit Hintergrundinformationen zum Klimawandel und seinen Folgen

#### Herausgabe und Redaktion:

Arbeitsgruppe Naturgefahren des Kantons Bern

#### Bezugsquellen:

- Kantonales Amt für Wald  
Abteilung für Naturgefahren  
Schloss 5, 3800 Interlaken  
Telefon 033 636 12 00  
E-Mail: [naturgefahren@vol.be.ch](mailto:naturgefahren@vol.be.ch)
- Kantonales Tiefbauamt  
Fachstelle Hochwasserschutz  
Reiterstrasse 11, 3011 Bern  
Telefon 031 633 35 11, Fax 031 633 35 80  
E-Mail: [info.tba@bve.be.ch](mailto:info.tba@bve.be.ch)

#### Abgabe gratis

(adressiertes und frankiertes Antwortkuvert im Format C 4)

F

A247138



## ZUNFTGESELLSCHAFT ZU METZGERN

Die im Stimmregister eingetragenen Angehörigen der Zunftgesellschaft zu Metzgeren, die sich für ein

## Stipendium

für 2019 zu bewerben gedenken, werden eingeladen, selbst geschriebene Gesuche bis zum **19. April 2019** mit Begründung sowie unter Beilegung von Zeugnissen über Schulbesuche, bisherige Studien oder Lehrverträge und Unterlagen über finanzielle Verhältnisse dem Stubenschreiber der Zunftgesellschaft zu Metzgeren, Herrn Frank Gurtner, Monbijoustrasse 43, Postfach, 3001 Bern, einzureichen. Über die Gesuche wird im Mai 2019 entschieden.

Gemäss Stipendienreglement können Stipendien in der Regel nur zur weiteren Ausbildung im erlernten Beruf ausgerichtet werden.

Bern, 6. Februar 2019

Der Zunftrat der  
ZUNFTGESELLSCHAFT ZU METZGERN



**Weltweit erblindet jede Minute ein Kind. Schenken Sie Augenlicht.**

**Ihre Spende lässt Kinder wieder sehen.**

[www.cbmswiss.ch](http://www.cbmswiss.ch)  
PC 80-303030-1 • 8800 Thalwil

**cbm**  
christoffel blindenmission  
gemeinsam mehr erreichen

# Publikationen?



**Im Amtsblatt des Kantons Bern.**